

Substanzielles Protokoll 50. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 5. Juni 2019, 17.00 Uhr bis 20.06 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Heinz Schatt (SVP)

Beschlussprotokoll: Sekretär Mark Richli (SP)

Substanzielles Protokoll: Matthias Wettach

Anwesend: 122 Mitglieder

Abwesend: Urs Helfenstein (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Katharina Prelicz-Huber (Grüne)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1.		Mitteilungen	
2.	2019/176	Eintritt von Natascha Wey (SP) anstelle des zurückgetretenen Felix Stocker (SP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2022	
3.	2019/187 *	Weisung vom 15.05.2019: Sozialdepartement, Verein Limita (Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung), Beiträge 2020–2023	VS
4.	2019/207 *	Weisung vom 15.05.2019: Finanzdepartement, Instandsetzung und Umbau von Kongresshaus und Tonhalle, Zusatzkredit für Investitionsbeitrag an Kongresshaus-Stiftung Zürich für bauseitige Mehrkosten (9,4 Millionen Franken) und für einmaligen Beitrag an die Tonhalle-Gesellschaft Zürich wegen Verschiebung Eröffnungstermin (3,7 Millionen Franken)	FV VHB
5.	2019/208 *	Weisung vom 22.05.2019: Immobilien Stadt Zürich, Theaterhaus Gessnerallee, Quartier Altstadt, Ausbau des Nordflügels / Stall 6, Erhöhung Objekt- kredit, Erhöhung Einnahmeverzicht	VHB STP
6.	2019/209 *	Weisung vom 22.05.2019: Kultur, Verein Theaterhaus Gessnerallee, Verein zur Förderung des Theaters an der Winkelwiese, Theater am Neumarkt AG, Neufestsetzung Beiträge ab 2019 (Erhöhung Einnahmever- zichte)	STP

7.	2019/210 *	Weisung vom 22.05.2019: Fachstelle für Gleichstellung, Bericht Zielvorgabe zur angemes- senen Berücksichtigung der Vielfalt der Geschlechtsidentitäten in den Kaderpositionen der städtischen Verwaltung	STP
8.	<u>2019/235</u> *	Weisung vom 23.05.2019: Amt für Städtebau, privater Gestaltungsplan «Areal Hardturm – Stadion» mit Umweltverträglichkeitsprüfung, Zürich-Escher Wyss, Kreis 5	VHB
9.	2019/184 *	Bericht der Beauftragten in Beschwerdesachen (Ombudsfrau) für das Jahr 2018	OMB
10.	2019/236 *	Bericht des Datenschutzbeauftragten für das Jahr 2018	DSB
11.	2019/154 * E	Postulat von Marco Denoth (SP), Markus Kunz (Grüne) und 1 Mitunterzeichnenden vom 17.04.2019: Realisierung eines Hauses der Demokratie in Zusammenarbeit mit der kantonalen Regierung für den partizipativen Dialog von Parlamenten mit der Bevölkerung und für eine moderne Infrastruktur für den Parlamentsbetrieb	STP
12.	2019/194 * E	Postulat von Patrick Hadi Huber (SP) und Simone Brander (SP) vom 15.05.2019: Bericht über Aggressionen mit LGBTI-feindlichem Charakter sowie Aufnahme der Thematik in die Grundausbildung der Justiz- und Polizeibehörden	VSI
13.	2019/195 * E	Postulat von Christine Seidler (SP) und Isabel Garcia (GLP) vom 15.05.2019: Entwicklung des Rollen- und Aufgabenverständnisses der Verwaltung bei der Umsetzung der Smart-City-Strategie	STP
14.	2019/198 * E	Postulat von Olivia Romanelli (AL) und Gabriele Kisker (Grüne) vom 15.05.2019: Aktive Förderung des Holzbaus mit heimischem Holz	VHB
15.	2019/199 * E	Postulat von Peter Anderegg (EVP) und Ernst Danner (EVP) vom 15.05.2019: Teilweise Entsiegelung und stärkere Begrünung des Leutschenbachparks in Zürich-Seebach	VTE
16.	2019/196 * E	Postulat von Olivia Romanelli (AL), Dr. Pawel Silberring (SP) und 19 Mitunterzeichnenden vom 15.05.2019: Weiterführung der bisherigen Praxis betreffend Erteilung von Tagesbewilligungen für die städtischen Lebensmittelmärkte	VSI
17.	2019/197 * A	Postulat von Christoph Marty (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 15.05.2019: Neuauflage eines Strassenbauprojekts an der Segantinistrasse ohne Abbau von Parkplätzen	VTE

18.	2018/69	Weisung vom 28.02.2018: Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Hochschulgebiet Zürich-Zentrum, Festsetzung	
19.	<u>2018/265</u>	Weisung vom 11.07.2018: Human Resources Management, Teilrevision des Personal- rechts betreffend Beendigung Arbeitsverhältnis	FV
20.	2018/444	Weisung vom 21.11.2018: Human Resources Management, Teilrevision des Personal- rechts betreffend Erhöhung der Sparbeiträge an die Pensions- kasse	FV
21.	<u>2018/419</u>	Weisung vom 07.11.2018: Immobilien Stadt Zürich und Grün Stadt Zürich, Sportanlage Witikon, Quartier Witikon, Ersatz des Garderobengebäudes und Neuordnung der Rasensportanlage, Projektierungskredit, Abschreibung einer Motion	VHB VTE VSS
22.	2018/446	Weisung vom 21.11.2018: Immobilien Stadt Zürich, Liegenschaft Jungholzstrasse 43, Quartier Oerlikon, Verlängerung des Mietvertrags für die Fach- schule Viventa	VHB VSS
23.	2019/155 E/T	Postulat von Dr. Florian Blättler (SP) und Dr. Christian Monn (GLP) vom 17.04.2019: Sicherung des Raumbedarfs der Fachschule Viventa Jungholz in städtischen Liegenschaften	VHB
24.	<u>2018/266</u>	Weisung vom 11.07.2018: Amt für Städtebau, Immobilien Stadt Zürich und Liegenschaftenverwaltung, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung Schulanlage Entlisberg in Zürich-Wollishofen und Zonenplanänderung ABZ in Zürich-Leimbach sowie Tausch von 403 m² Land der Schulparzelle Bruderwies in Zürich-Leimbach gegen die Liegenschaften Owenweg 19 und Moosstrasse 30 in Zürich-Wollishofen, Vertragsgenehmigung und Objektkredit	VHB

^{*} Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

1308. 2019/211

Motion der SP-, Grüne- und GLP-Fraktion und der Parlamentsgruppe EVP vom 22.05.2019:

Fonds für die Förderung des Umstiegs von Öl- und Gasheizungen auf eine CO₂-freie Wärmeproduktion

Simon Brander (SP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese: Es handelt sich um die beiden Motionen zum Thema Klima. Uns bleibt bis ins Jahr 2030 nur noch wenig Zeit, um unser vorgenommenes Klimaziel, den CO₂- Ausstoss auf null Prozent zu senken, zu erreichen. Die beiden Vorstösse betreffen zwei wichtige Bereiche: Das Heizen und die Stromproduktion.

Der Rat wird über den Antrag am 12. Juni 2019 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

1309. 2019/212

Motion der SP-, Grüne- und GLP-Fraktion und der Parlamentsgruppe EVP vom 22.05.2019:

Anpassung der Verordnungen sowie der Bau- und Zonenordnung für einen massiven Zubau an Photovoltaik-Anlagen

Simon Brander (SP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Wortmeldung siehe GR Nr. 2019/211, Beschluss-Nr. 1308/2019

Der Rat wird über den Antrag am 12. Juni 2019 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

An der nachfolgenden Fraktionserklärung werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

1310. 2019/243

Erklärung der SVP-Fraktion vom 05.06.2019: Propaganda in und an Schulhäusern

Namens der SVP-Fraktion verliest Roger Bartholdi (SVP) folgende Fraktionserklärung:

Keine Propaganda in und an Schulhäusern

Immer öfter werden Kinder und Jugendliche für politische Zwecke missbraucht. Dass nun sogar Schulhäuser als politische Propagandafläche missbraucht werden, ist nicht nur illegal, sondern eines Rechtsstaates unwürdig. Die SVP fordert Massnahmen.

Die öffentliche Volksschule im Kanton Zürich ist den Grundwerten des demokratischen Staatswesens verpflichtet. Sie ist konfessionell und politisch neutral und hat als oberste Zielsetzung, die ihr anvertrauten Kinder möglichst gut und ganzheitlich zu fördern.

Das Bildungsgesetz §4 lautet klipp und klar: «Die staatlichen Schulen sind politisch und konfessionell neutral».

Wir wissen, dass das Gebot der politischen Neutralität in den Lehrmitteln des Kantons Zürich nicht immer beachtet wird. Es ist offensichtlich, dass Schülerinnen und Schüler politisch und ideologisch beeinflusst, wenn nicht sogar gesteuert werden (Klimademos als Beispiel). Damit nicht genug. Nun werden unsere Schulhäuser sogar noch als politische Werbeplattform missbraucht. Nicht nur die Schülerinnen und Schüler

sollen ideologisch gefärbtes Gedankengut aufnehmen, sondern auch die Bevölkerung. Dies widerspricht klar dem gesetzlichen Auftrag, dass Schulen politisch neutral sein sollen.

Ob die politische Werbung dem Mainstream entspricht oder nicht, darf dabei keine Rolle spielen. Es geht nicht an, dass an Schulhausfassaden und in Klassenzimmern einseitig informiert oder gar Propaganda betrieben wird. Diese Propaganda ist schlicht illegal.

Die SVP fordert:

- Das geltende Recht ist durchzusetzen, sämtliches Propagandamaterial ist sofort zu entfernen.
- Politische Beeinflussungen der Kinder in den Schulen ist zu unterlassen.
- Die Schule darf nicht länger als Plattform von ideologisch gefärbten Kampagnen missbraucht werden.
- Gegen diesen Propaganda-Missbrauch pr
 üft die SVP aufsichtsrechtliche Schritte.

Persönliche Erklärungen:

Samuel Balsiger (SVP) hält eine persönliche Erklärung zu Austritten von Parteimitgliedern aus der SP.

Yasmine Bourgeois (FDP) hält eine persönliche Erklärung zur Umgestaltung des Heimplatzes.

Pascal Lamprecht (SP) hält eine persönliche Erklärung zum Lebenswerk von «Guschti Brösmeli»

Maya Kägi Götz (SP) hält eine persönliche Erklärung zu Mentona Moser

Dr. Jean-Daniel Strub (SP) hält eine persönliche Erklärung zur Fraktionserklärung der SVP .

Walter Angst (AL) hält eine persönliche Erklärung zur Fraktionserklärung der SVP.

Stefan Urech (SVP) hält eine persönliche Erklärung zur Fraktionserklärung der SVP.

Geschäfte

1311. 2019/176

Eintritt von Natascha Wey (SP) anstelle des zurückgetretenen Felix Stocker (SP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2022

In Anwendung von § 108 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 8. Mai 2019 anstelle von Felix Stocker (SP) mit Wirkung ab 24. Mai 2019 für den Rest der Amtsdauer 2018 bis 2022 als gewählt erklärt:

Natascha Wey (SP 1 und 2), Zentralsekretärin VPOD, geboren am 3. Mai 1982, von Merenschwand/AG, Mutschellenstrasse 44, 8002 Zürich

1312. 2019/187

Weisung vom 15.05.2019:

Sozialdepartement, Verein Limita (Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung), Beiträge 2020–2023

Zuweisung an die SK SD gemäss Beschluss des Büros vom 3. Juni 2019

1313. 2019/207

Weisung vom 15.05.2019:

Finanzdepartement, Instandsetzung und Umbau von Kon-gresshaus und Tonhalle, Zusatzkredit für Investitionsbeitrag an Kongresshaus-Stiftung Zürich für bauseitige Mehrkosten (9,4 Millionen Franken) und für einmaligen Beitrag an die Tonhalle-Gesellschaft Zürich wegen Verschiebung Eröffnungstermin (3,7 Millionen Franken)

Zuweisung an die SK FD gemäss Beschluss des Büros vom 3. Juni 2019

1314. 2019/208

Weisung vom 22.05.2019:

Immobilien Stadt Zürich, Theaterhaus Gessnerallee, Quartier Altstadt, Ausbau des Nordflügels / Stall 6, Erhöhung Objekt-kredit, Erhöhung Einnahmeverzicht

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 3. Juni 2019

1315. 2019/209

Weisung vom 22.05.2019:

Kultur, Verein Theaterhaus Gessnerallee, Verein zur Förde-rung des Theaters an der Winkelwiese, Theater am Neumarkt AG, Neufestsetzung Beiträge ab 2019 (Erhöhung Einnahme-verzichte)

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 3. Juni 2019

1316. 2019/210

Weisung vom 22.05.2019:

Fachstelle für Gleichstellung, Bericht Zielvorgabe zur angemessenen Berücksichtigung der Vielfalt der Geschlechtsidentitäten in den Kaderpositionen der städtischen Verwaltung

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 3. Juni 2019

1317. 2019/235

Weisung vom 23.05.2019:

Amt für Städtebau, privater Gestaltungsplan «Areal Hardturm – Stadion» mit Umweltverträglichkeitsprüfung, Zürich-Escher Wyss, Kreis 5

Zuweisung an die SK HBD/SE gemäss Beschluss des Büros vom 3. Juni 2019

1318. 2019/184

Bericht der Beauftragten in Beschwerdesachen (Ombudsfrau) für das Jahr 2018

Zuweisung an die GPK gemäss Art. 37 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)

1319. 2019/236

Bericht des Datenschutzbeauftragten für das Jahr 2018

Zuweisung an die GPK gemäss Art. 37 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)

1320. 2019/154

Postulat von Marco Denoth (SP), Markus Kunz (Grüne) und 1 Mitunterzeichnenden vom 17.04.2019:

Realisierung eines Hauses der Demokratie in Zusammenarbeit mit der kantonalen Regierung für den partizipativen Dialog von Parlamenten mit der Bevölkerung und für eine moderne Infrastruktur für den Parlamentsbetrieb

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Stadtpräsidentin namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1321. 2019/194

Postulat von Patrick Hadi Huber (SP) und Simone Brander (SP) vom 15.05.2019: Bericht über Aggressionen mit LGBTI-feindlichem Charakter sowie Aufnahme der Thematik in die Grundausbildung der Justiz- und Polizeibehörden

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1322. 2019/195

Postulat von Christine Seidler (SP) und Isabel Garcia (GLP) vom 15.05.2019: Entwicklung des Rollen- und Aufgabenverständnisses der Verwaltung bei der Umsetzung der Smart-City-Strategie

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Stadtpräsidentin namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1323. 2019/198

Postulat von Olivia Romanelli (AL) und Gabriele Kisker (Grüne) vom 15.05.2019: Aktive Förderung des Holzbaus mit heimischem Holz

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Elisabeth Schoch (FDP) stellt namens der FDP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1324. 2019/199

Postulat von Peter Anderegg (EVP) und Ernst Danner (EVP) vom 15.05.2019: Teilweise Entsiegelung und stärkere Begrünung des Leutschenbachparks in Zürich-Seebach

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1325. 2019/196

Postulat von Olivia Romanelli (AL), Dr. Pawel Silberring (SP) und 19 Mitunterzeichnenden vom 15.05.2019:

Weiterführung der bisherigen Praxis betreffend Erteilung von Tagesbewilligungen für die städtischen Lebensmittelmärkte

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Es wird weder ein Ablehnungs- noch ein Textänderungsantrag gestellt.

Damit ist das Postulat dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1326. 2019/197

Postulat von Christoph Marty (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 15.05.2019: Neuauflage eines Strassenbauprojekts an der Segantinistrasse ohne Abbau von Parkplätzen

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Christoph Marty (SVP) vom 22. Mai 2019 (vergleiche Beschluss-Nr. 1252/2019)

Die Dringlicherklärung wird von 66 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

1327. 2018/69

Weisung vom 28.02.2018:

Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Hochschulgebiet Zürich-Zentrum, Festsetzung

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1226 vom 15. Mai 2019:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Isabel Garcia (GLP), Patrick

Hadi Huber (SP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL)

Abwesend Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Corina Ursprung (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): Die BZO weist in gewissen Abschnitten sehr blumige Formulierungen auf. Aus meiner Sicht wurde auch hier blumig und redundant formuliert. Als Präsident der Redaktionskommission versuchte ich, zu verschlanken. Daran scheiterte ich und wurde von meinen Kommissionskolleginnen und -kollegen überstimmt. Es bleibt also bei kleinen Änderungen. Grundsätzlich werden, wie in der heutigen BZO üblich, Randtitel verwendet. Das ist in der Zeile 003 sichtbar. Wie üblich werden gesetzesähnliche Erlasse im Infinitiv, nicht im Imperativ, erfasst. Das passten wir in der Zeile 004 an. In der Zeile 009 geht es um die Höhenkote, die mit Kommastellen angegeben wurde. Das entspräche einer Genauigkeit von etwa 0,5 Zentimeter, was nicht umsetzbar und auch nicht üblich ist. Darum liessen wir die Kommastelle weg. In der Zeile 013 vereinfachten wir die «Hochschulinstituts-Bauten» mit «Hochschul-Bauten».

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–6

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–6.

Zustimmung: Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz

(GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Maria del Carmen Señorán (SVP), Andri Silberschmidt

(FDP)

Enthaltung: Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 111 gegen 9 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die neue Dispositivziffer 7

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur neuen Dispositivziffer 7.

Zustimmung: Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz

(GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Maria del Carmen Señorán (SVP), Andri Silberschmidt

(FDP)

Enthaltung: Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 112 gegen 6 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 8–9 (bisher Dispositivziffern 7–8)

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 8–9.

Zustimmung: Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz

(GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Maria del Carmen Señorán (SVP), Andri Silberschmidt

(FDP)

Enthaltung: Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 122 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

- 1. Die Bau- und Zonenordnung (BZO) wird gemäss den nachstehend aufgeführten Beilagen revidiert:
 - Bauordnung (gemäss Beilage 1 nach Ratsbeschluss);
 - Zonenplan Mst. 1:5000 (gemäss Beilage 2 nach Ratsbeschluss);
 - Ergänzungsplan «Plan der Hochhausgebiete» Mst. 1:12 500 (Beilage 3 vom 4. Dezember 2017).
- 2. Die Änderungen der Bauordnung und Pläne gemäss Ziff. 1 gehen der BZO-Teilrevision 2016 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2016 in jedem Fall vor. Nach Vorliegen der rechtskräftigen kantonalen Genehmigung wird die vorliegende Teilrevision für das Hochschulgebiet Zürich-Zentrum in jedem Fall und unabhängig von der BZO 2016 in Kraft gesetzt.
- 3. Soweit die Festsetzung der Wohnanteilspflicht für die Liegenschaften Kat.-Nrn. FL207, FL208, FL209, FL210 und FL222 gemäss Zonenplan vom 4. Dezember 2017

(vgl. obige Ziffer 1) betroffen ist: Mit Inkrafttreten der Wohnzone W4 gemäss BZO Teilrevision 2016 (GRB vom 30. November 2016) gilt eine Wohnanteilspflicht von 75 Prozent. Solange für die erwähnten Liegenschaften die Wohnzone W3 nach BZO 99 Gültigkeit hat, gilt eine Wohnanteilspflicht von 90 Prozent.

- 4. Soweit die Festsetzung der Freihaltezone FP für die Liegenschaften Kat.-Nrn. OB4250 und OB4251 gemäss Zonenplan vom 4. Dezember 2017 (vgl. obige Ziffer 1) betroffen ist: Mit Inkrafttreten der Freihaltezone gemäss BZO-Teilrevision 2016 (GRB vom 30. November 2016) gilt die Freihaltezone FP. Solange für die erwähnten Liegenschaften die Freihaltezone nach BZO 99 Gültigkeit hat, gilt die Freihaltezone F.
- 5. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
- 6. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziff. 1–5 nach Genehmigung durch die kantonale Instanz in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

- 7. Der Stadtrat wird beauftragt, die zuständige Direktion des Kantons Zürich aufzufordern, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen und die definitive Nichtunterschutzstellung des HMS-Baus (Universitätsspital) zu verfügen.
- 8. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert 4. Dezember 2017) wird Kenntnis genommen.
- 9. Vom Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen (Beilage, datiert 4. Dezember 2017) wird zustimmend Kenntnis genommen.

AS 700.100

Bau- und Zonenordnung

Änderung vom 5. Juni 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 28. Februar 2018²,

beschliesst:

Gestaltungsplanpflicht Art. 4 [...]

¹² Mit Gestaltungsplänen wird im Hochschulgebiet Zürich-Zentrum sichergestellt, dass innerhalb des jeweiligen Gestaltungsplanperimeters eine zweckmässige Feinerschliessung sowie städtebaulich und architektonisch besonders gut gestaltete und nachhaltige Überbauungen und Aussenräume von hoher Qualität geschaffen werden. In den Gestaltungsplänen werden die in Art. 20 Abs. 2 bis 5 festgehaltenen Vorgaben berücksichtigt.

Hochhäuser

Art. 9 1 unverändert.

 2 Die zulässige Gesamthöhe beträgt in den Gebieten I und II 80 m und im Gebiet III 40 m (vorbehältlich Abs. 3).

³ Im Hochschulgebiet Zürich-Zentrum gilt eine maximale Höhenkote von 512 m ü. M.

Hochschulen Zentrum Art. 20 ¹ Es gelten die Grundmasse gemäss Zonenplan und Vorschriften in Art. 24a.

² Das Hochschulgebiet ist geprägt von heterogenen, grossvolumigen und qualitätsvollen Krankenhaus- und Hochschul-Bauten. Der grosszügige Spitalpark sowie der Garten der Sternwarte bilden die zentralen öffentlichen Begegnungsräume im Hochschulgebiet. Sie

-

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 127 vom 28. Februar 2018.

sind als attraktive Grünanlagen gut zugänglich gestaltet und tragen wesentlich zur Qualität des Hochschulgebiets bei.

- ³ Die öffentlichen Strassenräume und die angrenzenden Vorzonen der Hochbauten schaffen Identitäten. Sie verfügen über eine grosse Aufenthalts- und Bewegungsqualität.
- ⁴ Das Hochschulgebiet verfügt über ein gut ausgebautes, feinmaschiges und attraktives Wegnetz und schafft quer und längs zum Hang direkte Verbindungen mit dem angrenzenden Quartier.
- ⁵ Charakteristisches Merkmal des Hochschulquartiers sind grosse Solitärbäume entlang der Erschliessungsachsen und in den Parks. Diese tragen insbesondere zur Verbesserung des Stadtklimas bei.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 12. Juni 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 12. August 2019)

1328. 2018/265

Weisung vom 11.07.2018:

Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend Beendigung Arbeitsverhältnis

Antrag des Stadtrats

- 1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals wird gemäss Beilage (Entwurf vom 27. Juni 2018) geändert.
- 2. Übergangsbestimmungen:
 - ¹ Wird die Auflösung von Arbeitsverhältnissen vor Inkrafttreten dieser Revision erklärt, gilt das bisherige Recht unabhängig davon, ob die Kündigungsfrist vor oder nach Inkrafttreten des revidierten Rechts abläuft.
 - ² Schriftliche Mahnungen nach bisherigem Recht sind Mahnungen im Sinne des revidierten Rechts gleichgestellt, wenn die in der Mahnung erwähnten Gründe für die Kündigung nach Inkrafttreten des neuen Rechts andauern oder sich wiederholten. Das Inkrafttreten des neuen Rechts führt nicht zur vorzeitigen Beendigung von laufenden Bewährungsfristen.
 - ³ Für Lohnfortzahlungen nach Entlassung gemäss Art. 29 des bisherigen Rechts, die über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Rechts hinaus andauern, gilt weiterhin das bisherige Recht.
- Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.
- 4. Unter Ausschluss des Referendums: Die Motion GR Nr. 2014/176 der Rechnungsprüfungskommission wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit Schlussabstimmung Dispositivziffer 1–3:

Luca Maggi (Grüne): Mit der vorliegenden Weisung soll die Beendigung städtischer Arbeitsverhältnisse punktuell neu geregelt werden. Den Ausschlag für die Weisung gaben eine Motion der Rechnungsprüfungskommission (RPK) und die HR-Strategie der Stadt Zürich. Im Mittelpunkt der Teilrevision liegen die zentrale Koordination und die einheitliche Regelung der Lohnfortzahlungen und Abfindungen nach Entlassungen. Darum diskutieren wir bei der heutigen Teilrevision insbesondere die folgenden Punkte. Es geht zum einen um die Anpassung des Katalogs der Kündigungsgründe. Mit dieser Anpassung wird einerseits klar, dass der Katalog der Kündigungsgründe für eine ordentliche

Kündigung nicht abschliessend ist. Das entspricht einer Anpassung an die Bundesgesetzgebung. In der Praxis werden heute bereits weitere sachliche Gründe anerkannt. Diese Gründe müssen in ihrer Schwere einem der aufgeführten Kündigungsgründe entsprechen. Das bleibt weiterhin zwingend. In der Kommission sorgte vor allem für Diskussionen, dass die Stadt als zusätzlicher Kündigungsgrund «schwerwiegende Mängel im ausserdienstlichen Verhalten oder im Verhalten vor Stellenantritt» aufnehmen wollte. Ein weiterer zentraler Punkt der Revision ist die Anpassung der Weiterbeschäftigung bei missbräuchlicher oder sachlich nicht gerechtfertigter Kündigung. Bis jetzt ist bei missbräuchlicher oder sachlich nicht gerechtfertigter Kündigung die Weiterbeschäftigung mit der bisherigen Arbeit als primäre Rechtsfolge vorgesehen. Das hat zur Folge, dass ein Rekurs gegen eine Kündigung laut dem Verwaltungsrechtspflegegesetz automatisch eine aufschiebende Wirkung hat. Das ist aber nur so, weil das städtische Personalrecht die Weiterbeschäftigung explizit vorsieht. Laut dem Stadtrat schaffte das den Anreiz, selbst bei wenig Aussicht auf Erfolg, ein Rechtsmittel gegen die Kündigung zu ergreifen. Ein Rechtsmittelverfahren in diesem Bereich kann bis über ein Jahr dauern, während die betroffene Person weiterhin Anspruch auf den Lohn hat. Gerade mit dieser Massnahme will der Stadtrat die RPK-Motion erfüllen. Auch dieser Punkt führte in der Kommission zu Diskussionen, was mit dem entsprechenden Antrag deutlich wird. Bei der Neuregelung des Anwendungsbereichs, des Zwecks und der Ausnahmen von Mahnungen und Bewährungsfristen geht es einerseits um eine Neuformulierung der Mahnungsgründe. Eine auf dem vorher erläuterten Kündigungskatalog gestützte Kündigung kann nur ausgesprochen werden, wenn sich die Gründe für die Kündigung auch nach der schriftlichen Mahnung wiederholen. Beim Zweck neu aufgeführt wird, dass es das Ziel der Mahnung ist, das Arbeitsverhältnis zu verbessern und fortzusetzen. Ebenfalls Teil der Revision sind Gründe für den Verzicht einer Mahnung. In der Revision sieht die Stadt schwerwiegende Mängel im Verhalten, schwerwiegende Verletzungen von gesetzlichen und vertraglichen Pflichten und den Fall, wenn eine Mahnung ihren Zweck nicht erfüllen kann, vor. Auch bei diesem Artikel kam es in der Kommission zu einem Antrag, den wir diskutieren werden. Weitere zentrale Punkte der vorliegenden Teilrevision sind die Anpassungen beim Artikel zu den Lohnfortzahlungen bei unverschuldeter Entlassung ab dem 55. bis zum 60. Altersjahr und eine Reduktion der Höchstbeiträge bei Abfindungen bei unverschuldeter Entlassung. Früher waren es mindestens drei bis maximal achtzehn, neu mindestens drei bis maximal fünfzehn Monatslöhne. Das gilt neu bis zum 59. Altersjahr. Der Geltungsbereich wird bis zum 64. Altersjahr erweitert. Heute sind es in diesem Alter null Monatslöhne, nun werden es drei bis zwölf Monatslöhne für das 60. bis 62. und einen bis neun Monatslöhne für das 63. bis 64. Altersjahr sein. Auch hier wurde in der Kommission ein entsprechender Antrag gestellt, der im Anschluss erläutert und diskutiert wird. Das sind die wichtigsten Änderungen im Personalrecht betreffend der Beendigung der Arbeitsverhältnisse, die wir heute mit der vorliegenden Weisung behandeln werden. Ebenfalls Teil der Weisung ist die Abschreibung der einleitend genannten RPK-Motion. Mit den vorliegenden Änderungen sieht der Stadtrat die Vorgaben der Motion erfüllt und beantragt, die Motion abzuschreiben.

Kommissionsminderheit Schlussabstimmung Dispositivziffer 1–3:

Martin Götzl (SVP): Diese Weisung wurde aufgrund einer eingereichten RPK-Motion, der Motion GR Nr. 2014/176, lanciert. Die RPK hat das angeregt, weil die Stadt jedes Jahr zu hohe Beträge für Abgangsentschädigungen bezahlen muss. Der Schwerpunkt der damaligen RPK-Forderung beauftragt den Stadtrat, «die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass die Auszahlung von Abfindungen, Lohnfortzahlungen nach Entlassungen sowie Abgangsleistungen nach einheitlichen Richtlinien stattfindet und die ausbezahlten Beträge tiefer angesetzt werden». Für die SVP-Fraktion ist insbesondere nicht nachvollziehbar, respektive stossend, dass horrende Abfindungen und Abgangsentschä-

digungen für Behördenmitglieder ausbezahlt werden, wie das beim Beispiel der Altstadträtin Claudia Nielsen der Fall war. Genau dieser Punkt, die Entschädigungen der Behördenmitglieder, wird in der vorliegenden Weisung bestärkt. Im Abschnitt 8.2 schreibt der Stadtrat, dass er solche Abfindungen als angemessen, transparent, klar berechenbar, einzelfallgerecht und als detaillierte Lösung deklariert. Das heisst, dass in diesem Fall die Altstadträtin nach ihrem freiwilligen oder unfreiwilligen Rücktritt und dem hinterlassenen Scherbenhaufen im Gesundheits- und Umweltdepartement (GUD) mit einem goldenen Fallschirm Lohnnachzahlungen in der Höhe von 850 000 Franken erhält. So wurde ihr der Abgang mit nachfolgenden dreieinhalb Jahresbruttolöhnen im wahrsten Sinne des Wortes versüsst. Die städtische Kasse wird jährlich mit mehreren 100 000 Franken und einigen solchen Beispielen belastet. Im Jahr 2014 war das im Falle von Behördenmitgliedern ein Betrag von 0,97 Millionen Franken, im Jahr 2018 waren es 0,7 Millionen Franken. Auch aus diesem Grund sieht sich die Fraktion der SVP dazu veranlasst, die vorliegende Weisung konsequent abzulehnen. Es ist noch nicht lange her, als Beamte zu Angestellten wurden. Beamte sind seit dem Jahr 2002 Geschichte. Damals trat das Bundespersonalgesetz in Kraft, das die Wahl auf Amtsdauer durch eine kündbare öffentlichrechtliche Anstellung ersetzte und aus Beamten Angestellte machte. Der damals zuständige Bundesrat Kaspar Villiger brachte das am 5. Oktober 1999 so auf den Punkt: Wenn sich die Gesellschaft und die Wirtschaft verändern, muss sich auch der Staat anpassen, dann müssen sich auch seine Organisationen anpassen und sein Handeln verändern. Auf Bundesebene gelten diese Bestimmungen abgestützt auf das Obligationenrecht (OR) seit zehn Jahren. Wer das heutige Personalrecht der Stadt Zürich betrachtet und genau studiert, stellt fest, dass in Zürich damals die Verpackung, jedoch sehr wenig Inhalt gewechselt wurde. Insbesondere ist dies der Fall, wenn es um das gegenseitige Auflösen eines Arbeitsverhältnisses geht. Das heutige städtische Personalrecht ist ein Bürokratiemonster, das aus 204 Seiten besteht. Die angesprochenen goldenen Fallschirme gelten für Behördenmitglieder – für Stadträte. Das bezeichnet der Stadtrat als transparent, ist selbst aber nicht im Dokument integriert und deklariert. Wahrscheinlich ist das so, damit die Mitarbeitenden nicht sehen, welche Vorzüge die vorgesetzten Behördenmitglieder geniessen. Vergleicht man mit Winterthur, anderen Städten oder mit dem Kanton, der ebenfalls als sehr guter Arbeitgeber betrachtet wird, stellt man fest, dass dieselben Herausforderungen im Kanton auf zwanzig Seiten geregelt werden. Bei vielen Artikeln wird auf allgemein geltendes Recht nach OR abgestützt. Für die SVP ist zentral, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf einen fairen Arbeitgeber zählen dürfen, der durchaus überdurchschnittliche und gute Anstellungsbedingungen und vor allem gute Sozialleistungen anbietet. Überdurchschnittliche und gute Arbeitsbedingungen bedeuten aber nicht unvernünftige und nahezu unkündbare Bedingungen wie anno dazumal beim Beamtenstatus. Wir diskutierten die Weisung und die Änderungsanträge sehr detailliert und auch kontrovers. Insbesondere stellen wir mit den Änderungsanträgen eine Verschlimmbesserung der Weisung fest. Lediglich ein Änderungsantrag stiess bei der SVP durchaus auf inhaltlichen Zuspruch, weil er der ursprünglichen RPK-Motionsforderung mikroskopisch näherkommt. Dieser Änderungsantrag trifft jedoch insbesondere Personen über 50. Für die SVP-Fraktion ist das darum und auch aus Gründen der Personenfreizügigkeit kein sinnvoller Antrag. Dementsprechend, obwohl er kostendämpfend wirkt, ist er auf keinen Fall eine Unterstützung wert. Für die SVP gibt es vier wesentliche Punkte, die sinngebende Möglichkeiten zur Erfüllung der RPK-Motion darstellen. Erstens dürfen Kündigungen, die die Stadt oder ein Mitarbeiter vollziehen, keinesfalls rechtswidrig sein. Ein von der Stadt aufgebauter Verwaltungs- und Kontrollapparat muss fähig sein, unrechtmässige Kündigungen zu verhindern. Dazu gibt es die Beschwerde- und Ombudsstelle, Human-Resources-Kontrollstellen und Kontrollstellen der Kontrollstellen sowie weitere Kontrollstellen. Jede unrechtmässige Kündigung ist eine zu viel und kann nicht wirklich mit einer Geldleistung wiedergutgemacht werden, weil sich dahinter Einzelschicksale von Menschen und deren Familien verbergen. Die zweite Möglichkeit ist, dass die Kündigungsgründe abschliessend geregelt werden. Doch genau bei der Beratung der Weisung und der Änderungsanträge wurde wieder erreicht, dass diese Gründe nicht mehr abschliessend sind. Mit solchen Gründen wird sehr viel «Juristenfutter» generiert. Drittens soll das Mitarbeiterbeurteilungssystem der Stadt marktgerechter, fairer und realer gestaltet werden. Der Stadtrat gibt Zielvorgaben vor und sagt, dass von unseren mehreren tausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 77 bis 87 Prozent im Bereich von «gut» liegen müssen. Vergleicht man das mit der Privatwirtschaft, ist ersichtlich, dass das keine reale Zahl ist. Das wird den sehr guten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht gerecht und das gibt keine Deklaration. Mit fairen Mitarbeitergesprächen, dem Festhalten dieser Gespräche und Zielvereinbarungen kann sehr viel Missmut und durchaus auch die eine oder andere Kündigung verhindert werden. Der vierte und wichtigste Grund ist, dass es die SVP nicht als angemessen einschätzt, dass es goldene Fallschirme für Behördenmitglieder gibt.

Kommissionsreferent Schlussabstimmung Dispositivziffer 4:

Dr. Urs Egger (FDP): Die Anpassung geht auf eine Motion der RPK zurück. Es handelte sich um eine Kommissionsmotion: sie musste also einstimmig in der RPK erfolgen. Dementsprechend war die RPK bei der Behandlung teilweise anwesend. In der Minderheitsbegründung wurde auf verschiedene Punkte eingegangen, die Teil der RPK-Motion waren, unter anderem ausführlich auch auf die Behördenabgangsentschädigungen. Vor nicht allzu langer Zeit führten wir hier eine Diskussion und überwiesen einen Vorstoss, der vom Stadtrat verlangt, eine Weisung zu diesem Thema vorzulegen. Das ist eigentlich nicht das Thema von heute, wenn es um die verschiedenen Anpassungen im Personalrecht über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses geht. Die RPK äusserte sich dazu, wie weit das, was heute vorliegt – die Teilrevision des Personalrechts – der ursprünglichen Intention entspricht. Das Ziel wäre gewesen, dass die Abgangsentschädigungen insgesamt reduziert werden. Bei den einzelnen Anträgen werden wir noch im Einzelnen diskutieren können, ob das tatsächlich erfüllt ist. Die RPK ist der Meinung, dass das der Fall ist. Die Kommission hat sich nach der Diskussion dieser Frage in die Richtung bewegt, dass die Motion abgeschrieben werden kann, weil sie an sich erfüllt ist. Wie weit das im Detail der Fall ist, werden wir noch diskutieren. Darum beantragen wir einstimmig, die Motion abzuschreiben.

Weitere Wortmeldungen:

Anjushka Früh (SP): Die Revision des Personalrechts nahm die Anliegen der RPK-Motion auf und setzte sie entsprechend um. Der Stadtrat und die Verwaltung nahmen dies zum Anlass, bei dieser Gelegenheit noch weitere, damit zusammenhängende und begrüssenswerte Verbesserungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umzusetzen. Das nahmen wir so auf. Viele dieser Verbesserungen werden wir heute im Rat nicht explizit diskutieren, weil keine Änderungsanträge dazu eingingen. Die einzelnen Punkte, bei denen im Vergleich zur Vorlage des Stadtrats noch Änderungen notwendig sind, werden wir nachher noch ausführlich diskutieren.

Pirmin Meyer (GLP): Entgegen den in der Synopse festgehaltenen Positionen unterstützen wir Grünliberalen nur den Änderungsantrag in Bezug zur Streichung von Art. 17 Abs. 3 lit. g. – namentlich die Einführung eines neuen Kündigungsgrunds: «schwerwiegende Mängel im ausserdienstlichen Verhalten oder im Verhalten vor Stellenantritt, die objektiv nachvollziehbar eine tief greifende Störung des Vertrauens bewirken» – und den Änderungsantrag in Bezug zu Art. 39 Abs. 3 – namentlich dass den Rechtsmitteln gegen eine Kündigung keine aufschiebende Wirkung mehr zukommt und dass sie nicht mehr zu einer Verlängerung der Kündigungsfrist führen. Ansonsten sind wir mit der Vorlage des Stadtrats, wie sie in der Kommission vorgelegt wurde, einverstanden und halten sie für grundsätzlich ausgewogen. Insbesondere sind dies auch die moderate Anpassung der

Abfindungsspannbreite nach unten bei den Altersklassen 35 bis 60 und die Neuschaffung einer Abfindung für die Altersklasse 61 bis 64. Zudem reflektiert sie die finanzpolitischen Anliegen der revisionsauslösenden Motion GR Nr. 2014/176. Hingegen können wir nicht nachvollziehen, warum von der SP-Grünen-AL-Seite mit der Verankerung des Rechts auf eine Neuanstellung bei missbräuchlicher und sachlich nicht gerechtfertigter Kündigung unnötigerweise eine Lücke zum kantonalen Personalrecht und zum Arbeitsrecht im Obligationenrecht geschaffen wird. Wir erachten eine derartige Ungleichbehandlung von städtischen Angestellten im Vergleich zu Angestellten im kantonalen Recht oder im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis grundsätzlich als nicht wünschenswert. Immerhin wurde mit dem Änderungsantrag zu Art. 39 Abs. 3 insofern doch noch der richtige Weg gefunden, damit Rechtsmittel keine automatisch aufschiebende Wirkung mehr haben werden. Somit wird auch die bis anhin unbefriedigende Situation beseitigt, in der die gekündigten Personen für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens, was über zwei Instanzen auch eins bis zwei Jahre andauern kann, weiterhin in der bisherigen Funktion weiterbeschäftigt werden mussten und die Stelle nicht neu besetzt werden konnte. Es war ein wesentlicher Kostentreiber bei Abfindungen, wenn es zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen gekommen ist. Obwohl wir de facto nur bei zwei von fünf Änderungsanträgen mit der Mehrheit stimmen, werden wir in der Schlussabstimmung den Dispositivziffern 1 bis 3 zustimmen.

Martin Götzl (SVP): Ich greife nochmals die sinngebenden Möglichkeiten auf, mit denen die von allen Parteien unterstützte Motion der RPK umgesetzt werden kann. Die Forderung, die Abgangsentschädigungen und die Abfindungen zu reduzieren, kann folgendermassen umgesetzt werden. Unrechtmässige Kündigungen müssen auch in Einzelfällen verhindert werden. Jeder Einzelfall ist einer zu viel. Die Stadt verfügt diesbezüglich mit den Verwaltungs- und Kontrollstellen über viele Möglichkeiten. Die Kündigungsgründe müssen abschliessend sein, was nun nicht mehr der Fall ist. Das erachten wir als keine Lösung. Das Mitarbeiterbeurteilungssystem offenbart Schwächen, da es zu solchen Verhärtungen und Kündigungsfällen kommen kann. Die goldenen Fallschirme für Behördenmitglieder befinden sich nicht im Bereich der Vernunft. Diese ursachengerechten Punkte wurden nicht umgesetzt. Die Gemeinderatsmehrheit bevorzugt, eine Symptombekämpfung zu realisieren. Bei dieser Symptombekämpfung kann und wird die SVP nicht mitmachen. Die SVP unterstützt das Ansinnen, dass die Stadt ein guter, fairer und verlässlicher Arbeitgeber ist. Jedoch unterstützt die SVP nicht, dass ein gegenseitiges Arbeitsverhältnis marktungerecht und mit unzähligen Hindernissen und Zugeständnissen aufgekündet werden kann. Da die zentralen Punkte zu den Abfindungen nicht umgesetzt wurden, lehnt die SVP-Fraktion die vorliegende Weisung und sämtliche Änderungsanträge ab.

Dr. Urs Egger (FDP): Der Stadtrat legte mit seiner Weisung in verschiedener Hinsicht eine gute Lösung vor. Die ursprüngliche Intention der RPK, die Reduktion der Abgangsentschädigungen, wird mit dieser Weisung des Stadtrats erreicht. Es handelt sich um eine Klärung in vielen Fällen. Früher wurde verschiedentlich festgestellt, dass die Fragen bezüglich der Kündigung in den verschiedenen Departementen teilweise unterschiedlich gehandhabt wurden. Mit der abschliessenden Aufzählung von Kündigungsgründen wäre das gut erfüllt worden. Es handelt sich um eine übersichtliche Anpassung, die wir so von der FDP vollständig hätten mittragen können. Nachher werden wir die verschiedenen Änderungsanträge diskutieren, die voraussichtlich angenommen werden. Für uns ist das der falsche Weg. Die Änderungen nehmen der Weisung und den sinnvollen Anpassungen des Personalrechts in verschiedensten Fällen die Klarheit. Andererseits ist es für uns wichtig, dass die Anpassungen verabschiedet werden können. Aufgrund des Abwägens der Vor- und Nachteile wird die FDP in der Enthaltung sein. Das heisst aber, dass wir im Grundsatz die Anpassungen, wie sie vom Stadtrat vorgeschlagen wurden und zu einem grossen Teil bestehen bleiben, unterstützen.

Luca Maggi (Grüne): Auch die Grünen sind der Meinung, dass die Revision notwendig ist. Aber wir sind der Meinung, dass der Schutz der Arbeitnehmenden und die Arbeitsbedingungen auch mit einer Revision gewährleistet werden können. Darum reichten wir zusammen mit der SP und der AL verschiedenste Anträge ein, um diesem Schutz Rechnung zu tragen und gleichzeitig die RPK-Motion umzusetzen. Wenn wir die Änderungsanträge behandelt und verabschiedet werden haben, liegt ein gutes Personalrecht vor, das Rechtssicherheit für die Arbeitnehmenden aber auch für die Stadt schafft.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: Zwei Hauptpunkte gaben den Ausschlag für die Motion, ein weiterer fliess später ein. Es handelt sich um die Höhe der Leistungen und um die Koordination der Fälle, da beurteilt wurde, dass in der Stadt nicht überall gleich mit den Möglichkeiten umgegangen wird. Der dritte Punkt floss nachträglich ein und war nicht Teil der ursprünglichen Motion: die Abgangsentschädigungen. Dazu äussere ich mich nicht weiter, weil wir stets sagten, dass das vom Gemeinderat bereits separat erlassen wurde. Ursprünglich wurde signalisiert, dass das in diesem Geschäft nicht so wichtig sei. Das werden wir in der entsprechenden separaten Motion behandeln. Die zwei Hauptpunkte jedoch wurden genau behandelt. Der Stadtrat betrachtete die Zahlungen mit Blick auf die gesamte Lohnsumme nie als übermässig. Es geht lediglich um rund ein Promille der gesamten Lohnsumme. Es kam zu einzelnen stossenden Einzelfällen, das stimmt. Diese waren letztlich vielleicht auch ausschlaggebend für die RPK. Das von Martin Götzl (SVP) gezeichnete Bild ist schön, aber eine solch perfekte Welt, dass in einer Stadtverwaltung mit 28 000 Anstellungsverhältnissen nie eine Kündigung aus dem Ruder laufen wird, ist nicht möglich. Dass Fehler geschehen können, ist unvermeidlich. Wenn nie ein Fehler geschehen darf, müssten ein entsprechender Kontrollapparat aufgebaut und Stellen geschaffen werden. Es braucht Spielraum und Handlungsfreiheit, darum können Fehler vorkommen. Sie sind bedauernswert und in Einzelfällen auch tragisch. Um das aufzufangen, gibt es jedoch rechtliche Bestimmungen und einen Rechtsweg. Als die Motion dem Stadtrat überwiesen wurde, verdeutlichte er, dass wenn die Beträge gesenkt werden sollen, es nicht ausreicht, nur die reinen Beträge zu senken. Die Hürden, der Schutz im Personalrecht, sind sehr hoch, so dass es weitere Elemente braucht, die anfangs nicht im Visier waren und die wir einbrachten. Die Abgangsentschädigungen braucht es. da es zu Situationen kommen kann, in denen ein Arbeitsverhältnis aufgelöst werden will, während sich der Mitarbeiter nicht viel zu Schulden kommen liess. Dann muss zu diesen Mitteln gegriffen werden können. Die Stadt will ein sozialer Arbeitgeber sein. Die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses ist immer eine schwierige Situation, wenn sie einseitig vom Arbeitgeber erfolgt. Darum wollen wir, dass wenn eine Senkung erfolgt, auch die Regeln angepasst werden. Insbesondere gilt das für die aufschiebende Wirkung, die vielen Mitarbeitenden als Hebel dient, auf den sie angewiesen sind. Wenn es zu Gerichtsfällen kommt, bekommt die Stadt meist recht. In den letzten zehn Jahren gab es lediglich rund drei Fälle, in denen gerichtlich eine missbräuchliche Kündigung festgestellt wurde. Aber über die mögliche aufschiebende Wirkung, die im Sinne des übergeordneten Rechts gegeben ist, holen viele Mitarbeitende das Maximum an Abfindungen heraus. Auf das mussten wir eingehen. In der Vorlage sind weitere Elemente vorhanden. Beispielsweise das, was die Ombudsfrau bereits kritisierte: Für die über 60-Jährigen konnten keine Abgangsentschädigungen ausbezahlt werden. Ich bin froh, dass dieser wunde Punkt endlich geheilt werden konnte. In der Kommission herrschte ein kritischer, aber guter Diskurs. Wir fanden Lösungen und diskutieren Vieles. Nicht alles befindet sich im Wunschkatalog des Stadtrats, der aber seine Vorlage nach wie vor für gut einschätzt. Mit dem, was die Mehrheit heute an der Vorlage ändern wird, können wir leben. Ich verstehe auch auf emotionaler Ebene gut, dass es ein schwieriger Moment ist, wenn das Gericht feststellt, dass die Kündigung missbräuchlich war. Dass nun das Angebot einer Wiederanstellung auf Antrag möglich ist, kann ich auf der individuellen Ebene nachvollziehen. Wie häufig diese Möglichkeit jedoch zum Zug kommen wird, wird sich erst zeigen. Mit dem ausdiskutierten Kompromiss konnten wir diverse Fragestellungen verbessern.

Änderungsanträge zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR)

Kommissionsmehrheit/-minderheit Änderungsantrag zu Art. 17:

Luca Maggi (Grüne): Mit diesem Antrag beantragt die Mehrheit der Kommission die Streichung von Art. 17 Abs. 3 lit. g. Sie sieht als ordentlichen Kündigungsgrund schwerwiegende Mängel im ausserdienstlichen Verhalten oder im Verhalten vor Stellenantritt vor, die objektiv nachvollziehbar eine tiefgreifende Störung des Vertrauens bewirken. Eine Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass dieser Grund ein unverhältnismässiger Eingriff in die Privatsphäre und das Privatleben der betroffenen Person darstellen kann. Es leuchtet nicht ein, wenn schwerwiegende Mängel im ausserdienstlichen Verhalten oder im Verhalten vor Stellenantritt derart gravierend sein sollten, dass eine ordentliche Kündigung angebracht, aber eine fristlose Kündigung zu hart sein sollte. In der vorgelegten Version besteht die Gefahr einer Aufweichung der Kündigungsgründe. Das erscheint einer Mehrheit der Kommission unverhältnismässig und ist nicht wünschenswert. In der Kommission wurde im Wesentlichen nur ein Extremfall genannt, bei dem lit. g angewendet werden könnte: Ein Lehrer, der vor seiner Anstellung eine sexuelle Straftat mit Minderjährigen begangen hat. Gerade bei einem solchen Fall müsste aber auch nach bestehendem Recht eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden - nicht eine ordentliche Kündigung, bei der vorher eine Mahnungsfrist gilt. Bei diesem Beispiel wäre lit. g also unbrauchbar. Das ist auch nicht im Sinne der Minderheit, die sich wohl durch dieses Beispiel ein wenig blenden liessen. Darum besteht bei der Aufnahme von lit. g in den ordentlichen Kündigungskatalog eher die Gefahr, dass sie in Zukunft auch bei kleineren Vergehen Anwendung findet. Bei der Schaffung von neuen Artikeln müssen wir uns immer bewusst sein, dass sie in Zukunft durch die Vorgesetzten und im Härtefall durch die Gerichte neu ausgelegt werden. Es besteht also die Gefahr, dass einem Arbeitnehmenden gekündet wird, weil er in seiner Freizeit eine unliebsame Tätigkeit ausübt, die seinem Vorgesetzten nicht gefällt oder dass eine Entlassung für ein Fehlverhalten ausgesprochen wird, das nichts mit der Stelle zu tun hat. Das ist nicht wünschenswert und würde einen unverhältnismässigen Eingriff in das Privatleben der Angestellten darstellen.

Dr. Urs Egger (FDP): In der Begründung der Mehrheit hörten wir mehrfach den Begriff unverhältnismässig. Die Minderheit ist der Meinung, dass es neben dem genannten Beispiel durchaus auch andere Fälle geben kann, in denen entsprechende Vorstrafen vorliegen. Wenn das bekannt wird, kann das ein Arbeitsverhältnis belasten. Das ist real, weshalb die Minderheit der Meinung ist, dass lit. g beibehalten werden muss. Sie würde nicht oft zur Anwendung kommen, aber Fälle sind denkbar, für die es eine entsprechende Möglichkeit für eine Kündigung geben muss.

Weitere Wortmeldungen:

Ernst Danner (EVP): Die Streichung oder nicht Nichtstreichung spielt insofern keine grosse Rolle, da der Katalog nicht mehr abschliessend ist. Allerdings ist nicht vollständig klar, welche Bedeutung die Streichung hat. Wenn es die Meinung wäre, dass damit dieser Grund ausgeschalten wird, wäre das schlimmer, als wenn das nie diskutiert wurde. Wenn es allerdings die Meinung ist, dass diese Litera gestrichen wird, sie aber im An-

wendungsfall trotzdem ein möglicher Kündigungsgrund sein kann, dann resultiert bei einer Streichung kein Schaden. Die Begründung für die Streichung war, dass wenn es dann etwas Schlimmes ist, kann eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden. Wer sich jedoch bereits mit dem Thema der fristlosen Kündigung beschäftigen musste, weiss. dass es eine sehr heikle Abgrenzung ist, wann genau Gründe für eine fristlose Kündigung gegeben sind und wann nicht. Man kann sich problemlos Fälle vorstellen, die noch keinen Grund für eine fristlose Kündigung darstellen. Ein Beispiel dafür fand ich im Verwaltungsgericht unter der Nummer VB.2018.00642. Es handelt sich um einen Gemeindepolizisten, der unter anderem Parkbussen verteilen muss. Er fährt privat stets zu schnell; so viel zu schnell, dass es sich zwar nie um ein Delikt handelt, aber stets im Ordnungsbussenverfahren abläuft. Er parkiert ständig falsch und Weiteres. Wenn beispielsweise unser Polizeikommandant nicht als Einzelfall eine Geschwindigkeitsbusse oder eine Busse für Rechtsüberholen erteilt bekommt, sondern notorisch fünfzehn Kilometer pro Stunde zu schnell unterwegs ist und laufend mit Ordnungsbussen in der Höhe von 240 Franken gebüsst wird, dann wäre das kein Grund für eine fristlose Kündigung. Man müsste aber an seinem rechtsstaatlichen Verständnis zweifeln. Darum könnte das ein solcher Kündigungsgrund sein. Es gibt unzählige andere Beispiele. So etwa Lehrer, die sich privat seltsam verhalten. Ich musste einst den Fall eines Mitglieds der PNOS abklären, der Beiträge online stellte, die im Wortlaut nicht, in der Intention aber eindeutig rassistisch sind. Es besteht kein Straftatbestand, aber die Absicht ist eindeutig. Handelt es sich hier um ein Verhalten, das über längere Zeit toleriert werden sollte? Solche Beispiele zeigen, dass wenn lit. g gestrichen wird, der Grund nicht mehr gut angewendet werden kann.

Änderungsantrag zu Art. 17

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 17

- ³ Als Gründe für die ordentliche Kündigung durch die Stadt gelten insbesondere:
- a. die Verletzung wichtiger gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten;
- b. Mängel in der Leistung oder im Verhalten;
- c. mangelnde Eignung oder Tauglichkeit, die vereinbarte Arbeit zu verrichten;
- d. mangelnde Bereitschaft zur Verrichtung zumutbarer anderer Arbeit;
- e. schwerwiegende wirtschaftliche oder betriebliche Gründe, sofern die Stadt der oder dem betroffenen Angestellten keine zumutbare andere Arbeit anbieten kann;
- f. der Wegfall einer gesetzlichen oder vertraglichen Anstellungsbedingung;
- g. schwerwiegende M\u00e4ngel im ausserdienstlichen Verhalten oder im Verhalten vor Stellenantritt, die objektiv nachvollziehbar eine tief greifende St\u00f6rung des Vertrauens bewirken.

[In Art. 18 Abs. 1 und Art. 25^{bis} Abs. 2 wird der Hinweis auf lit. g gestrichen:

Art. 18 Mahnung

¹ Eine Kündigung gestützt auf Art. 17 Abs. 3 lit. a-d <u>und g</u> kann nach Ablauf der Probezeit nur ausgesprochen werden, wenn die Gründe für die Kündigung trotz schriftlicher Mahnung anhalten oder sich wiederholten.

Art. 25bis Anordnung der Beendigung altershalber, Voraussetzungen und Zuständigkeit

² Die Anordnung darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts³ sein. Als sachlich zureichend gelten insbesondere die in Art. 17 Abs. 3 aufgezählten Gründe. Art. 18 ist anwendbar, sofern die Anordnung mit Art. 17 Abs. 3 lit. a-d oder g begründet wird.]

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags

Mehrheit: Luca Maggi (Grüne), Referent; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Dr. Mathias

Egloff (SP) i. V. von Dr. Pawel Silberring (SP), Anjushka Früh (SP), Elena Marti (Grüne), Pirmin Meyer (GLP), Zilla Roose (SP), Christina Schiller (AL), Vera Ziswiler

(SP)

Minderheit: Präsident Dr. Urs Egger (FDP), Referent; Përparim Avdili (FDP), Urs Fehr (SVP),

Martin Götzl (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 79 gegen 42 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit/-minderheit Änderungsantrag zu Art. 17:

Luca Maggi (Grüne): Es handelt sich hier um den Antrag, der in der Kommission am meisten für Diskussionen sorgte. Es geht um die Anpassung der Weiterbeschäftigung bei missbräuchlicher oder sachlich nicht gerechtfertigter Kündigung. Der Mehrheit der Kommission ist es wichtig, dass eine Person ihre Anstellungsmöglichkeit bei der Stadt nicht verliert, wenn ihr zu Unrecht gekündet wurde. Es geht darum, das Recht auf eine Anstellung der betroffenen Person zu wahren, wenn sie vor Gericht recht bekam, dass die Kündigung ungerechtfertigt war. Es geht dabei aber auch darum, den Wert einer Stelle für eine Person anzuerkennen und nicht zu vermitteln, dass eine ungerechtfertigte Kündigung mit einer Abfindung wieder gut gemacht werden kann. Allerdings sieht die antragsstellende Mehrheit das Problem, dass die Regelung von heute missbraucht werden kann. Gerade wenn nach einer Kündigung vor Gericht keine Aussicht auf Erfolg besteht. können Lohnzahlungen damit verlängert werden und gerade bei Einzelpersonen-Stellen hohe Abfindungen herausgepresst werden, weil sie während der Aufschiebung nicht besetzt werden können. Der vorliegende Antrag ist darum ein Kompromiss und die Folge einer auten Zusammenarbeit in der Kommission. Neu soll die betroffene Person bei einer missbräuchlichen oder sachlich nicht gerechtfertigten Kündigung auf ihren Antrag auf eine andere, zumutbare Stelle angestellt werden können, solange es keine triftigen Gründe dagegen gibt. Damit wird gewährleistet, dass eine angestellte Person, wenn sie vor Gericht recht bekam, weiterhin bei der Stadt arbeiten kann, wenn sie das will. Es wird aber auch verdeutlicht, dass es sich nicht mehr um die bisherige Stelle handeln muss. Damit wird auch die automatisch aufschiebende Wirkung aufgehoben, weil anders als beim bisherigen Artikel das kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz bei dieser Frage nicht mehr einschlägig ist. Der Artikel wird sowohl für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für die Stadt eine befriedigende und rechtssichere Situation schaffen. Klar ist, dass die neue Stelle bei der Stadt nicht eine beliebige sein kann, sondern dass sie mit der bisherigen, aus der die betroffene Person zu Unrecht entlassen wurde, vergleichbar sein muss. Auch die Lohnsicherheit bleibt mit dem neu geschaffenen Abs. 6 gewährt. So zählt bei einer Neuanstellung im Sinne von Abs. 4 neu für die Berechnung der Dienstjahre die vorangegangene Dauer des Arbeitsverhältnisses bis zum Ende der Kündigungsfrist. Der Anfangslohn ist gleich hoch wie am Ende der Kündigungsfrist. Nach der definitiven Vermittlung einer anderen zumutbaren Stelle wird der Lohn gemäss den Regeln über die Lohnfestsetzung bei Stellenantritt und Funktionswechsel angepasst. Damit wird für beide Seiten des Arbeitsverhältnisses eine gute Situation geschaffen und es kann verhindert werden, dass eine Person, obwohl sie vor Gericht Gewissheit erhielt,

^

³ SR 220

dass ihr zu Unrecht gekündet wurde, ihre Anstellung bei der Stadt in einer vergleichbaren Position verliert. Das ist ein sehr wichtiger Beitrag an den Schutz der Arbeitnehmenden, den wir heute mit der Annahme des Antrags leisten können.

Dr. Urs Egger (FDP): Der Stadtrat schlug in seiner ursprünglichen Formulierung eigentlich eine relativ klare und einfach handhabbare Regelung vor. Das wird jetzt mit einer in unseren Augen wenig präzisen Ausdehnung in eine Richtung geführt, die letztlich unrealistisch ist. Wenn es so weit sein wird, dass man sich vor dem Arbeitsgericht trifft, bedeutet das in der Regel, dass das Arbeitsverhältnis zerrüttet ist. Im Text wird eine zumutbare Stelle beschrieben. Was heisst zumutbar? Sofern «keine triftigen Gründe gegen eine Neuanstellung sprechen». Was sind triftige Gründe? Diesbezüglich kann man durchaus sehr unterschiedlicher Meinung sein. Letztlich führt die Änderung zu einer Erhöhung der Kosten. Denn Entschädigungen sind mit der neuen Formulierung weiterhin möglich. Im Vorschlag des Stadtrats wäre der Fall nach der Entschädigung abgeschlossen, was auf den Bestimmungen im OR basiert. Für uns steht die Änderung ausserdem im Widerspruch zur Motion der RPK, die damals einstimmig überwiesen wurde.

Weitere Wortmeldungen:

Pirmin Meyer (GLP): Wir erachten die einfache und klare Lösung des Stadtrats als gut. Sie hatte die Schönheit in sich, dass nach einer Kündigung neu anstelle der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtung und einer Ergreifung des Rechtsmittels das Prinzip einer finanziellen Entschädigung tritt, wenn die Kündigung sachlich nicht gerechtfertigt oder missbräuchlich war. Das entspricht auch dem übergeordneten Recht, sei es auf kantonaler oder auf Bundesebene. Wir sehen nicht ein, inwiefern der gekündeten Person eine gute Situation geschaffen wird, wenn ihr unterstellt wird, dass sie unbedingt wieder beim bisherigen Arbeitgeber weiterarbeiten will. Der Artikel ist so formuliert, dass man sich beinahe wieder anstellen lassen müsste. Dass der gekündeten Person nicht die Wahl gelassen wird, ob sie wieder bei der Stadt arbeiten will, entspricht nicht unserem liberalen Grundsatzverständnis. Mit der Änderung wird eine unnötige Lücke zum Privatrecht geschaffen. In den Rechtswissenschaften wird von der Einheitlichkeit der Rechtsordnung gesprochen: Gleich gelagerte Sachverhalte oder bestimmte Instrumente wie eine Kündigung sollten nicht ohne Not unterschiedlich geregelt werden. Durch die Rückgängigmachung des guten Vorschlags des Stadtrats wird das leider missachtet.

Ernst Danner (EVP): Nach dem neuen Einschub wird der Mitarbeiter weiterhin wählen können; es handelt sich also nicht um eine Frage des liberalen Verständnisses. Auch wenn sie gut gemeint ist, halten wir die Regelung für nutzlos und kontraproduktiv. Das Thema der Wieder- oder alternativen Anstellung wird immer dann zum Thema, wenn Entlassungen aufgrund von Restrukturierungen notwendig werden – wenn sich das Thema Verschulden also nicht stellt. Auch dort zeigte sich, dass es sehr schwierig bis unmöglich ist, wenn der Arbeitgeber vermitteln muss und jemanden, der nicht mehr gebraucht werden kann, in einer Abteilung unterbringen sollte. In der Praxis hat sich dieses kontraproduktive Vorgehen nicht bewährt. Den Mitarbeitern leisten wir mit einer solchen Regelung einen Bärendienst. Ihnen wird eine Illusion vorgegeben. Der viel besser Ansatz findet sich in Art. 33^{bis} mit den Weiterbildungsmöglichkeiten, Outplacement-Beratungen und Ähnlichem. Das aktiviert die Mitarbeiter und befähigt sie, sich selbst um eine neue Stelle zu kümmern. Das ist der richtige Weg, nicht die amtliche Vermittlung.

Duri Beer (SP): Ich möchte daran erinnern, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits mehrfach darauf aufmerksam machte, dass der Kündigungsschutz in der Schweiz ungenügend ist. Insbesondere gilt das für ältere Arbeitnehmende. Das Armutsrisiko für Menschen, die in diesem Alter ihre Stelle verlieren, ist grösser, als wenn

sie noch jung sind und eine Weiterbildung machen können. Der Gerichtshof legte berechtigterweise sein Augenmerk darauf. Der Unterschied zwischen dem Privatrecht, also dem OR. und der öffentlichen Hand ist der Grundsatz des staatlichen Handelns. Der Staat ist gezwungen, beispielsweise das Legalitätsprinzip einzuhalten, das Willkürverbot zu achten, das Gleichbehandlungsgebot einzuhalten und vieles mehr. Es gibt einige Grundsätze beim Staat, an denen er sich messen muss. Wenn wir die einzige Gemeinde und Körperschaft in der Schweiz sind, die bei unverschuldeter Kündigung ein soziales Gewissen hat, ist das eine Vorbildfunktion, die wir einnehmen. Das letzte Beispiel eines solchen Falls aus der Sonntagspresse ist eine gekündete Reinigungsfachfrau, die sich gegen sexuelle Belästigung wehrte und vor Bundesgericht Recht bekam. Die Kündigung war missbräuchlich. Die Folge davon war, dass sie sechs Monatslöhne ausbezahlt bekam. In der Stadt Zürich hätte sie geltend machen können, dass sie wieder zurückkommt; natürlich nicht in dieselbe Abteilung und beim gleichen Chef, aber mit 28 000 Angestellten und über 1000 Berufen in dieser Stadt lässt sich ein Ort finden. Die Mehrheit ermöglicht, dass Zürich beim Kündigungsschutz auch für ältere Arbeitnehmende ihre Vorbildfunktion weiterhin einnimmt.

Änderungsantrag zu Art. 17

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 17

Art. 17 Form und Gründe der Kündigung, Neuanstellung, Entschädigung

- ⁴ Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt, so wird die betroffene Person, auf Antrag, von der Stadt an einer anderen, im Sinne von Art. 34 zumutbaren Stelle neu angestellt, sofern keine triftigen Gründe gegen eine Neuanstellung sprechen. Die Neuanstellung erfolgt mit Wirkung und Lohnanspruch ab Datum des rechtskräftigen Rechtsmittelentscheids.
- ⁵ Sprechen triftige Gründe gegen eine Neuanstellung, wird eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹ über die missbräuchliche Kündigung ausgerichtet. Die zusätzliche Ausrichtung einer Abfindung nach Art. 28 oder Lohnfortzahlung nach Art. 29 sowie einer Teil-Treueprämie nach Art. 62 Abs. 4 bleiben vorbehalten
- ⁶ Bei Neuanstellungen im Sinne von Abs. 4 zählt für die Berechnung der Dienstjahre die vorangegangene Dauer des Arbeitsverhältnisses bis zum Ende der Kündigungsfrist mit. Der Anfangslohn ist gleich hoch wie der Lohn am Ende der Kündigungsfrist. Nach definitiver Vermittlung einer anderen zumutbaren Stelle wird der Lohn gemäss den Regeln über die Lohnfestsetzung bei Stellenantritt und Funktionswechsel angepasst.
- ⁷ Angestellte, deren Kündigung sich als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt erweist, können ausserdem nach Massgabe von Art. 33^{bis} eine Kostenbeteiligung geltend machen.

Abs. 5 aufgehoben.

[Die Nummerierung der Absätze wird gemäss Ratsbeschluss angepasst]

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags

Mehrheit: Luca Maggi (Grüne), Referent; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Dr. Mathias

Egloff (SP) i. V. von Dr. Pawel Silberring (SP), Anjushka Früh (SP), Elena Marti

(Grüne), Zilla Roose (SP), Christina Schiller (AL), Vera Ziswiler (SP)

Minderheit: Präsident Dr. Urs Egger (FDP), Referent; Përparim Avdili (FDP), Urs Fehr (SVP),

Martin Götzl (SVP), Pirmin Meyer (GLP)

_

¹ SR 200

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 65 gegen 55 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit/-minderheit Änderungsantrag zu Art. 18:

Anjushka Früh (SP): Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass bei schwerwiegenden Mängeln im Verhalten nicht von einer Mahnung abgesehen werden kann. Es sollte nur bei den Kündigungsgründen auf eine Mahnung verzichtet werden, bei denen rechtlich oder vertraglich die Leistung klar eingefordert werden kann. In den übrigen Fällen, wozu die schwerwiegenden Mängel im Verhalten gehören, ist nach Erachten der Mehrheit der Kommission eine Mahnung notwendig, um den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit zu geben, ihr Verhalten nach der Mahnung zu ändern. Wichtig ist zu betonen, dass es nicht die Intention des Antrags ist, dass vermehrt auf die Möglichkeit einer fristlosen Entlassung zurückgegriffen wird, sondern genau das Gegenteil. Kündigungen sollen aufgrund des Verhaltens geprüft, aber nicht sofort ausgesprochen werden. Eine Schlechterstellung entspricht nicht der Stossrichtung der Änderung.

Dr. Urs Egger (FDP): Hier handelt es sich um einen der Fälle, der zu Schwierigkeiten führen wird. Wenn schwerwiegende Mängel im Verhalten vorkommen, ist in der Regel nicht mehr viel zu retten. Meine mehrere Jahrzehnte lange Erfahrung im Personalbereich zeigt, dass das in diesen seltenen Fällen so ist. Für beide Seiten ist eine Kündigung besser. Wenn Mahnungen ausgesprochen werden, kommt es zu langen und langwierigen Prozessen, die beiden Seiten nicht helfen. Wenn schwerwiegende Mängel im Verhalten vorkommen, handelt es sich um ein gespanntes Verhältnis gegenüber den Arbeitskolleginnen und -kollegen und gegenüber den Vorgesetzten. Darum ist ein möglichst baldiger Abschluss der richtige Weg. Selbstverständlich gehört dazu, dass anfangs versucht wird, das Verhältnis zu verbessern. Schwerwiegende Mängel bedeuten aber, dass kein Weg gefunden wurde. Für die Minderheit ist es darum wichtig, dass lit. a beibehalten wird, damit ohne vorangehende Mahnung die Kündigung ausgesprochen werden kann.

Weitere Wortmeldung:

Ernst Danner (EVP): Die Parlamentsgruppe EVP teilt die Bedenken der Mehrheit. Mit der Möglichkeit der Kündigung ohne Mahnung bei schwerwiegenden Verhaltensmängel wird die Türe für Kündigungen mit vielleicht anderen Motiven im Hintergrund geöffnet. Wir haben sogar den Eindruck, dass lit. b zu weit geht. Auch bei schweren Verletzungen von gesetzlichen Verpflichtungen ist es aus unserer Sicht fragwürdig, wenn eine Kündigung ohne eine Abmahnung erfolgen kann. Solche Verletzungen können geschehen. Es können auch schwere Fehler geschehen, ohne dass das grobfahrlässig oder vorsätzlich ist. Wenn wegen eines solchen einmaligen Vorfalls bereits gekündet werden kann, hat das seine Fragwürdigkeit. Wir verzichteten auf einen Antrag, lit. b zu streichen, weil das erfahrungsgemäss chancenlos wäre.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: Es wäre hier eigentlich nur darum gegangen, dass man auf eine Mahnung verzichten kann. Es gibt durchaus Fälle, in denen aufgrund der konkreten Situation eine Mahnung keinen Sinn macht. Anjushka Früh (SP) drückte eine Hoffnung aus. Das kann der Gemeinderat als Gesetzgeber. Der Gemeinderat befindet sich aber fern der gelebten Realität des Alltags. Tatsächlich kann dann auch der Fall eintreten, dass vermehrt zu schärferen Mitteln gegriffen wird. Das ist nicht unsere Absicht, ist aber zu

beobachten. Es handelt sich um eine Hoffnung; ob der Artikel aber tatsächlich so umgesetzt werden kann und was seine Konsequenzen sind, wird sich zeigen.

Änderungsantrag zu Art. 18

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 18

³ In folgenden Fällen kann eine Kündigung auch ohne vorangehende Mahnung ausgesprochen werden:

- a. bei schwerwiegenden Mängeln im Verhalten;
- b. bei schwerwiegender Verletzung wichtiger gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten;
- c. wenn feststeht, dass die Mahnung ihren Zweck nicht erfüllen kann.

[Die Nummerierung wird gemäss Ratsbeschluss angepasst]

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags

Mehrheit: Anjushka Früh (SP), Referentin; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Dr. Mathias

Egloff (SP) i. V. von Dr. Pawel Silberring (SP), Luca Maggi (Grüne), Eléna Marti (Grüne), Pirmin Meyer (GLP), Zilla Roose (SP), Christina Schiller (AL), Vera Ziswiler

(SP)

Minderheit: Präsident Dr. Urs Egger (FDP), Referent; Përparim Avdili (FDP), Urs Fehr (SVP),

Martin Götzl (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 70 gegen 52 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit/-minderheit Änderungsantrag zu Art. 28:

Anjushka Früh (SP): Im Änderungsantrag der FDP geht es darum, die Kürzung, die der Stadtrat aufgrund der RPK-Motion bei den Abfindungen bereits vornahm, noch weiter zu verstärken. Das geht deutlich zu weit. Einerseits wird der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einer Entlassung ab dem Alter 60 durch den Änderungsantrag der FDP zusätzlich massiv eingeschränkt. Die ohnehin bereits nicht einfache Situation einer Entlassung in diesem Alter wird zusätzlich erschwert. Andererseits würde der Änderungsantrag dazu führen, dass die Situation von jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch stark beeinträchtigt wird. Auch für unter 40-Jährige kann die Stellensuche sehr erschwert sein. Die ohnehin durch den Stadtrat vorgesehene Verringerung der Abfindungen, wie sie die RPK-Motion vorsah, geht genügend weit, ist moderat und ausgewogen und erfüllt das Anliegen der RPK hinreichend. Es ist nicht notwendig, dass diese Beträge zusätzlich verringert werden.

Dr. Urs Egger (FDP): Es geht hier um das Anliegen der RPK-Motion. Der Betrag für die Abgangsentschädigungen muss reduziert werden. Das kann auf zwei Arten erfolgen. Entweder wird es zu weniger solchen Fällen kommen oder die Ansätze werden reduziert. Selbstverständlich kann das zu schwierigen Verhältnissen führen. Aber es kann auch für den Arbeitgeber zu schwierigen Verhältnissen führen, wenn jemand kündet. Es gibt immer zwei Seiten. Gemäss dem Vorschlag des Stadtrats kann der Betrag im Alter von 50 bis 54 Jahren bei bis zu einem Jahreslohn liegen. Ein Jahreseinkommen in der städtischen Verwaltung kann im Bereich von 150 000 oder 160 000 Franken liegen. Es geht also um erhebliche Beträge. Unser Vorschlag reduziert die Gesamtbeträge im Sinn des

Vorschlags der RPK-Motion, die von allen Parteien unterstützt wurde. In der Privatwirtschaft sind mir keine solche Fälle mit entsprechenden Abfindungen in der Grössenordnung des Mehrheitsvorschlags bekannt. Wir beantragen darum diese Änderung mit der Reduktion der maximal auszuzahlenden Monatslöhne.

Änderungsantrag zu Art. 28

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 28:

⁴ Die Abfindung beträgt in Abhängigkeit vom Alter bei Entlassung:

Alter	Monatslöhne
35–39	1– <u>6-3</u>
40–49	2 -<u>9-6</u>
50-54	3– <u>12-9</u>
55–59	4– <u>15</u> -12
60–62	3– 12 9
63-64	1– <u>9-6</u>

Mehrheit: Anjushka Früh (SP), Referentin; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Dr. Mathias

Egloff (SP) i. V. von Dr. Pawel Silberring (SP), Urs Fehr (SVP), Martin Götzl (SVP), Luca Maggi (Grüne), Elena Marti (Grüne), Pirmin Meyer (GLP), Zilla Roose (SP),

Christina Schiller (AL), Vera Ziswiler (SP)

Minderheit: Präsident Dr. Urs Egger (FDP), Referent; Përparim Avdili (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 52 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit/-minderheit Änderungsantrag zu Art. 33bis:

Luca Maggi (Grüne): Es handelt sich hier um einen Folgeantrag zum bereits behandelten Antrag 2. Da bei einer Neuanstellung in einer vergleichbaren Stelle nach Art. 17 Abs. 4 die Entschädigung, die im ursprünglichen Vorschlag vorgesehen ist, wegfallen würde, muss Art. 33^{bis} bei diesem Punkt ebenfalls entsprechend angepasst werden. Eine Kostenbeteiligung zur Förderung zum beruflichen Fortkommen kann natürlich weiterhin gemäss dem Vorschlag in der Weisung geltend gemacht werden.

Dr. Urs Egger (FDP): Die Minderheit ist der Ansicht, dass es sich bei der Formulierung des Stadtrats – es gibt eine entsprechende Einschränkung auf diejenigen, denen eine Entschädigung zugesprochen wurde – um eine sinnvolle Einschränkung handelt, damit man in den Genuss der Massnahmen kommen kann.

Änderungsantrag zu Art. 33bis

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 33bis:

- ¹ Angestellte, deren Kündigung sich als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt erweist <u>und die dafür im Rechtsmittelverfahren eine Entschädigung zugesprochen erhalten haben</u>, können bei der Stadt <u>zusätzlich</u> eine Kostenbeteiligung geltend machen für Massnahmen zur Förderung des beruflichen Fortkommens, wie insbesondere:
- a. Replacement- und Outplacement-Finanzierungen;
- b. gezielte Bildungsmassnahmen;
- c. Umschulungsmassnahmen;
- d. persönliche Begleitung oder Beratung durch spezialisierte Fachleute.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags

Mehrheit: Luca Maggi (Grüne), Referent; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Dr. Mathias

Egloff (SP) i. V. von Dr. Pawel Silberring (SP), Anjushka Früh (SP), Elena Marti

(Grüne), Zilla Roose (SP), Christina Schiller (AL), Vera Ziswiler (SP)

Minderheit: Präsident Dr. Urs Egger (FDP), Referent; Përparim Avdili (FDP), Urs Fehr (SVP),

Martin Götzl (SVP), Pirmin Meyer (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 66 gegen 55 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit/-minderheit Änderungsantrag zu Art. 39:

Anjushka Früh (SP): Es handelt sich einen Folgeantrag zum bereits behandelten Antrag zu Art. 7 Abs. 4. Es geht darum, dem Mechanismus der Verlängerung der Verfahren entgegenzuwirken.

Martin Götzl (SVP): Die Minderheit ist der Auffassung, dass Art. 39 des Personalrechts in der Version des Vorschlags des Stadtrats belassen werden sollte. Die Mehrheit formulierte Art. 39 Abs. 1–7 um und baute eine weitere Hintertüre für eine aufschiebende Wirkung ein. Das ist nach Ansicht der Minderheit weder notwendig noch im Sinne der damaligen RPK-Motionsforderung.

Weitere Wortmeldung:

Ernst Danner (EVP): Ich bedaure definitiv, dass die EVP über annähernd keine Kommissionssitze verfügt. Bei diesem Punkt hätte ich in der Kommission einige Fragen gestellt. Der Stadtrat stellte klar, dass die gesamte Geschichte der aufschiebenden Wirkung nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz laufen sollte. Dieses hält fest, dass in Personalsachen keine aufschiebende Wirkung herrscht. Wenn das hier festgehalten wird, bedeutet das lediglich ein Verweis auf den Inhalt des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Es handelt sich um eine klassische Redundanz, die gesetzgebungstechnisch wenig mehr als ein Schönheitsfehler ist. Wird das so übernommen, werde ich in der Redaktionskommission den Antrag einer Streichung stellen. Hier sind keine gesetzgeberische Bedeutung und kein Inhalt vorhanden. Redundanzen in der Gesetzgebung sind zu vermeiden.

Änderungsantrag zu Art. 39

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 39:

³ Rechtsmitteln gegen eine Kündigung kommt gemäss § 25 Abs. 2 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz keine aufschiebende Wirkung zu und sie führen nicht zu einer Verlängerung der Kündigungsfrist. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung aus besonderen Gründen gemäss § 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz bleibt vorbehalten.

³⁴ Bei personalrechtlichen Anordnungen der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste ist das Begehren um Neubeurteilung an das Büro des Gemeinderats zu richten. Die Abs. 1–3 und 2 gelten sinngemäss.

Abs. <u>4</u> <u>5</u>–7 aufgehoben.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags

Mehrheit: Anjushka Früh (SP), Referentin; Präsident Dr. Urs Egger (FDP), Vizepräsident

Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Dr. Mathias Egloff (SP) i. V. von Dr. Pawel Silberring (SP), Luca Maggi (Grüne), Elena Marti (Grüne), Zilla Roose (SP),

Christina Schiller (AL), Vera Ziswiler (SP)

Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent; Urs Fehr (SVP), Pirmin Meyer (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 18 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals sowie die Übergangsbestimmungen gemäss Dispositivziffer 2 sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt

177.100

Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht)

Änderung vom [Datum], Beendigung Arbeitsverhältnis

Art. 17 Form und Gründe der Kündigung, Neuanstellung, Entschädigung

Abs. 1 und 2 unverändert.

- ³ Als Gründe für die ordentliche Kündigung durch die Stadt gelten insbesondere:
- a. die Verletzung wichtiger gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten;
- b. Mängel in der Leistung oder im Verhalten;
- c. mangelnde Eignung oder Tauglichkeit, die vereinbarte Arbeit zu verrichten;
- d. mangelnde Bereitschaft zur Verrichtung zumutbarer anderer Arbeit;
- e. schwerwiegende wirtschaftliche oder betriebliche Gründe, sofern die Stadt der oder dem betroffenen Angestellten keine zumutbare andere Arbeit anbieten kann;
- f. der Wegfall einer gesetzlichen oder vertraglichen Anstellungsbedingung;

⁴ Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt, wird die betroffene Person, auf Antrag, von der Stadt an einer anderen, im Sinne von Art. 34 zumutbaren Stelle neu angestellt, sofern keine triftigen Gründe gegen eine Neuanstellung sprechen. Die Neuanstellung erfolgt mit Wirkung und Lohnanspruch ab Datum des rechtskräftigen Rechtsmittelentscheids.

⁵ Sprechen triftige Gründe gegen eine Neuanstellung, wird eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹ über die missbräuchliche Kündigung ausgerichtet. Die zusätzliche Ausrichtung einer Abfindung nach Art. 28 oder Lohnfortzahlung nach Art. 29 sowie einer Teil-Treueprämie nach Art. 62 Abs. 4 bleiben vorbehalten.

⁶ Bei Neuanstellungen im Sinne von Abs. 4 zählt für die Berechnung der Dienstjahre die vorangegangene Dauer des Arbeitsverhältnisses bis zum Ende der Kündigungsfrist mit. Der Anfangslohn ist gleich hoch wie der Lohn am Ende der Kündigungsfrist. Nach definitiver Vermittlung einer anderen zumutbaren Stelle wird der Lohn gemäss den Regeln über die Lohnfestsetzung bei Stellenantritt und Funktionswechsel angepasst.

⁷ Angestellte, deren Kündigung sich als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt erweist, können ausserdem nach Massgabe von Art. 33^{bis} eine Kostenbeteiligung geltend machen.

Art. 18 Mahnung

- ¹ Eine Kündigung gestützt auf Art. 17 Abs. 3 lit. a–d kann nach Ablauf der Probezeit nur ausgesprochen werden, wenn die Gründe für die Kündigung trotz schriftlicher Mahnung anhalten oder sich wiederholten.
- 2 Zweck der Mahnung ist, eine Besserung herbeizuführen, nach welcher das Arbeitsverhältnis fortgesetzt werden kann.
- ³ In folgenden Fällen kann eine Kündigung auch ohne vorangehende Mahnung ausgesprochen werden:
- a. bei schwerwiegender Verletzung wichtiger gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten;
- b. wenn feststeht, dass die Mahnung ihren Zweck nicht erfüllen kann.
- ⁴ Der Stadtrat regelt Form, Zuständigkeit und Verfahren für die Mahnung.

Titel zu Art. 19

Art. 19 Kündigung zur Unzeit

Titel zu Art. 20

Art. 20 Kündigungsschutz bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Art. 21 Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Tatbestand und Rechtsfolgen der fristlosen Auflösung aus wichtigen Gründen richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts². Allfällige Ansprüche für den Fall unverschuldeter Auflösung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere die zusätzliche Ausrichtung einer Abfindung nach Art. 28 oder Lohnfortzahlung nach Art. 29 sowie einer Teil-Treueprämie nach Art. 62 Abs. 4, bleiben vorbehalten.

Art. 22 Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen

Abs. 1 unverändert.

- ² Eine Abfindung kann unter den Voraussetzungen von Art. 28 bis zum Höchstbetrag für die betreffende Alterskategorie ausgerichtet werden.
- ³ Bei Auflösung mit Alter 55–59 und mindestens zehn ununterbrochenen Dienstjahren kann anstelle der Abfindung eine Lohnfortzahlung gemäss Art. 29 ausgerichtet werden.
- ⁴ Der Stadtrat regelt, welche zusätzlichen Leistungen oder Leistungen anderer Art bei unverschuldeter Auflösung ausgerichtet werden können.

Art. 23 Auflösung aus gesundheitlichen Gründen

Abs. 1-3 unverändert.

¹ SR 200

² SR 220

Art. 25 Altersgrenze für Beendigung altershalber

- ¹ Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses altershalber erfolgt für alle Angestellten auf den Zeitpunkt der Vollendung des 65. Altersjahres. Vorbehalten bleiben Abs. 2 und Art. 25^{bis} sowie Art. 26.
- ² Ausnahmsweise kann die Beendigung altershalber auf Wunsch der oder des Angestellten aufgeschoben werden, längstens jedoch bis zur Vollendung des 66. Altersjahres. Zuständig für die Bewilligung der Verlängerung sind:
- a. die Anstellungsinstanzen gemäss Art. 11 Abs. 1;
- b. die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher, soweit der Stadtrat seine Anstellungskompetenz gestützt auf Art. 11 Abs. 2 an ihm nachgeordnete Instanzen delegiert hat.

Abs. 3 aufgehoben.

Art. 25bis Anordnung der Beendigung altershalber, Voraussetzungen und Zuständigkeit

- ¹ Aus sachlich zureichenden Gründen oder im gegenseitigen Einvernehmen von Anstellungsinstanz und Angestellten kann die Beendigung altershalber für einzelne Angestellte, für mehrere Angestellte oder für ganze Personalgruppen vor Vollendung des 65. Altersjahres, frühestens jedoch ab Vollendung des 60. Altersjahres, angeordnet werden.
- ² Die Anordnung darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts³ sein. Als sachlich zureichend gelten insbesondere die in Art. 17 Abs. 3 aufgezählten Gründe. Art. 18 ist anwendbar, sofern die Anordnung mit Art. 17 Abs. 3 lit. a–d begründet wird.
- ³ Zuständig für die Anordnung sind:
- a. der Stadtrat, sofern die Anordnung für mehrere Angestellte oder für ganze Personalgruppen erfolgt;
- b. die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher, sofern die Anordnung für einzelne Angestellte erfolgt.
- ⁴ Vor der Anordnung wird geprüft, ob die oder der Angestellte im Anschluss an die Beendigung Altersleistungen der Pensionskasse beziehen wird.

Art. 25ter Anordnung der Beendigung altershalber, Leistungen

- ¹ Die Stadt beteiligt sich wie bei Altersrücktritten gemäss Art. 27 und 27^{bis} an den Kosten des Überbrückungszuschusses für die fehlende AHV-Altersrente, falls die Voraussetzungen dieser Artikel erfüllt sind.
- ² Die für die Anordnung der Beendigung zuständige Instanz kann bei unverschuldeter Entlassung besondere Leistungen neben den reglementarischen Altersleistungen der Pensionskasse zusprechen.

Art. 28 Abfindung

¹ Angestellte mit wenigstens fünf ununterbrochenen Dienstjahren, deren Arbeitsverhältnis ohne ihr Verschulden auf Veranlassung der Stadt aufgelöst wird, haben Anspruch auf eine Abfindung, sofern sie mindestens 35-jährig sind und keine Lohnfortzahlung gemäss Art. 29 beziehen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Die Abfindung beträgt in Abhängigkeit vom Alter bei Entlassung:

Alter	Monatslöhne	
35-39	1–6	
40-49	2–9	
50-54	3–12	
55-59	4–15	
60-62	3–12	
63-64	1–9	

³ SR 220

_

⁴ Leistungen gemäss Art. 28–30 sind ausgeschlossen.

³ Leistungen gemäss Art. 28–30 sind ausgeschlossen.

Abs. 5 aufgehoben.

Abs. 6 wird zu Abs. 5.

Art. 28bis Festlegung der Abfindung, Einkommensanrechnung und Informationspflicht

- ¹ Die Abfindung wird im Rahmen von Art. 28 Abs. 4 nach den Umständen des Einzelfalls festgelegt. Angemessen mitberücksichtigt werden insbesondere die persönlichen Verhältnisse, die Dienstzeit und der Kündigungsgrund. Neues Erwerbseinkommen während der Abfindungsdauer kann angerechnet werden.
- ² Wer eine Abfindung zugesprochen erhalten hat, informiert die Stadt über das während der Abfindungsdauer erhaltene Erwerbseinkommen und stellt die zur Überprüfung notwendigen Dokumente zur Verfügung. Die Stadt fordert Abfindungen, die sich als ungerechtfertigt erweisen, zurück.
- ³ Der Stadtrat regelt die Berechnung der Abfindung, die Rückforderung bei Falschangaben und weitere Einzelheiten, insbesondere zum Ausmass der Anrechnung von Erwerbseinkommen und zur Informationspflicht.

Art. 29 Lohnfortzahlung nach Entlassung

- ¹ Angestellte, die das 55. Altersjahr vollendet haben und die nach mindestens zehnjähriger ununterbrochener Dienstdauer ohne ihr Verschulden entlassen werden, haben Anspruch auf eine Lohnfortzahlung bis zum vollendeten 60. Altersjahr. Der Anspruch auf volle Lohnfortzahlung dauert nach Massgabe von Art. 28 Abs. 4 und 28^{bis} Abs. 1 mindestens 4 und höchstens 15 Monate. Anschliessend beträgt die Lohnfortzahlung:
- a. bei mindestens 10 ununterbrochenen Dienstjahren: 60 Prozent der vollen Lohnfortzahlung;
- b. bei mindestens 15 ununterbrochenen Dienstjahren: 70 Prozent der vollen Lohnfortzahlung.
- ² Art. 28 Abs. 2 und 3 sowie 28^{bis} Abs. 2 und 3 sind sinngemäss anwendbar.
- ³ Anstelle der Lohnfortzahlung gemäss Abs. 1 können die Angestellten eine Abfindung im Sinne von Art. 28 verlangen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Beiträge an die Pensionskasse.

Art. 30 Zuständigkeit und Fälligkeit

- ¹ Der Stadtrat regelt die Zuständigkeit für die Festlegung der Leistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und die Koordination zwischen den zuständigen Stellen.
- ² Die Abfindung gemäss Art. 28 wird als Einmalzahlung mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt. Die Lohnfortzahlung gemäss Art. 29 setzt mit Ablauf des Arbeitsverhältnisses ein.
- ³ Die Angestellten und die Stadt entrichten die Sozialversicherungsbeiträge und bei Lohnfortzahlung auch die Beiträge an die Pensionskasse.

Art. 33 Sozialplan

- ¹ Kommt es infolge von Stellenabbau oder Reorganisation zu Kündigungen, legt der Stadtrat unter Beizug der Personalverbände einen Sozialplan fest. Dieser regelt die Leistungen der Stadt, die sich nach Art. 28–30 richten.
- ² Der Stadtrat kann im Rahmen eines Sozialplans auch zusätzliche Leistungen oder Leistungen anderer Art vorsehen. In den Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht kann er solche auch bei unverschuldeter Auflösung ohne Sozialplan vorsehen.
- ³ Angestellte, denen ein Stellenverlust aus schwerwiegenden wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen droht, sind über diesen Umstand mindestens sechs Monate vor einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu informieren.

Art. 33bis Kostenbeteiligung nach Rechtsmittelverfahren

- ¹ Angestellte, deren Kündigung sich als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt erweist, können bei der Stadt eine Kostenbeteiligung geltend machen für Massnahmen zur Förderung des beruflichen Fortkommens, wie insbesondere:
- a. Replacement- und Outplacement-Finanzierungen;
- b. gezielte Bildungsmassnahmen;
- c. Umschulungsmassnahmen;

d. persönliche Begleitung oder Beratung durch spezialisierte Fachleute.

² Die Kostenbeteiligung beträgt in der Regel höchstens Fr. 15 000.–, aus besonderen Gründen höchstens Fr. 30 000.–.

Art. 38 Begründungspflicht für personalrechtliche Anordnungen

Die Begründungspflicht für personalrechtliche Anordnungen richtet sich nach §§ 10 und 10 a Verwaltungsrechtspflegegesetz⁴.

Abs. 2 aufgehoben.

Art. 39 Rechtsmittel

- ¹ Gegen personalrechtliche Anordnungen der Anstellungsinstanzen kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung gemäss § 170 Gemeindegesetz⁵ gestellt werden.
- ² Der Weiterzug von personalrechtlichen Anordnungen und Neubeurteilungen des Stadtrats richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁶.
- ³ Rechtsmitteln gegen eine Kündigung kommt gemäss § 25 Abs. 2 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz keine aufschiebende Wirkung zu und sie führen nicht zu einer Verlängerung der Kündigungsfrist. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung aus besonderen Gründen gemäss § 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz bleibt vorbehalten.
- ⁴ Bei personalrechtlichen Anordnungen der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste ist das Begehren um Neubeurteilung an das Büro des Gemeinderats zu richten. Die Abs. 1–3 gelten sinngemäss.

Abs. 5-7 aufgehoben.

Art. 64 Lohnnachzahlung im Todesfall

Den nächsten Angehörigen von Angestellten, die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses oder der Lohnfortzahlung gemäss Art. 29 versterben, wird eine Lohnnachzahlung gewährt. Der Stadtrat regelt Anspruch und Umfang.

Übergangsbestimmungen

- ¹ Wird die Auflösung von Arbeitsverhältnissen vor Inkrafttreten dieser Revision erklärt, gilt das bisherige Recht unabhängig davon, ob die Kündigungsfrist vor oder nach Inkrafttreten des revidierten Rechts abläuft.
- ² Schriftliche Mahnungen nach bisherigem Recht sind Mahnungen im Sinne des revidierten Rechts gleichgestellt, wenn die in der Mahnung erwähnten Gründe für die Kündigung nach Inkrafttreten des neuen Rechts andauern oder sich wiederholten. Das Inkrafttreten des neuen Rechts führt nicht zur vorzeitigen Beendigung von laufenden Bewährungsfristen.
- ³ Für Lohnfortzahlungen nach Entlassung gemäss Art. 29 des bisherigen Rechts, die über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Rechts hinaus andauern, gilt weiterhin das bisherige Recht.

Mitteilung an den Stadtrat

⁴ LS 175.2

⁵ vom 20. April 2015, LS 131.1.

⁶ LS 175.2

1329. 2018/444

Weisung vom 21.11.2018:

Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend Erhöhung der Sparbeiträge an die Pensionskasse

Antrag des Stadtrats

1. Art. 85 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals wird wie folgt geändert:

Abs. 1 unverändert

² Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohns angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt finanziert werden. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersgutschrift Prozent	Sparbeitrag der Versicherten Prozent	Sparbeitrag der Stadt Prozent
25–29	12,2	4,9	7,3
30–34	15,5	6,2	9,3
35–39	18,8	7,5	11,3
40–44	22,1	8,8	13,3
45–49	25,5	10,2	15,3
50-54	27,7	11,1	16,6
55–59	29,9	12,0	17,9
60–65	29,9	12,0	17,9

2. Die Änderungen des Personalrechts gemäss Ziffer 1 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferentin:

Christina Schiller (AL): Mit dieser Vorlage soll das Leistungsziel der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) für die kommenden Jahre gesichert werden. Von ihrer Gründung im Jahr 1913 bis Ende 1994 wurde die PKZH im Leistungsprimat geführt. Bei voller Beitragszeit war eine Alterspension von 60 Prozent des letzten koordinierten Lohns garantiert. Beim Wechsel ins Beitragsprimat im Jahr 1995 wurde an diesem Prinzip nicht gerüttelt. Es besteht zwar nicht mehr ein individueller Anspruch auf eine 60-Prozent-Rente, aber es ist immerhin garantiert, dass eine Mehrheit der Versicherten das Ziel erreichen müssen. Das Leistungsziel ist jetzt aber in Gefahr. In den letzten Jahren haben sich verschiedene für die Finanzierung der Pensionskassenleistungen wesentliche Einflussgrössen geändert. Vor allem sanken die zu realisierenden Renditen massgeblich und dauerhaft. Damit fällt eine wichtige Einnahmeguelle weg, um der permanent weiter ansteigenden Lebenserwartung begegnen zu können. Der Stiftungsrat ist verpflichtet, bei drohendem Verfehlen des Leistungsziels dem Gemeinderat Lösungen zur Wiederherstellung vorzuschlagen. Der Lösungsvorschlag enthält zwei Etappen. Heute geht es um die Etappe 1, die im Jahr 2020 zum Zug kommen soll. Ich werde aber auch kurz auf die Etappe 2 eingehen, die eventuell im Jahr 2024 realisiert wird. Die PKZH überprüfte für die technische Berechnung der Kassenleistungen wesentliche Parameter. Der technische Tarifzins, mit dem die Renditeprognose auf den Guthaben der Versicherten modelliert wird, beträgt aktuell 3,3 Prozent. Angesichts der sehr tiefen oder auch negativen Zinsen ist dieser Wert relativ hoch. Gestützt auf die Empfehlung des externen Experten der PKZH soll er darum per 1. Januar 2020 auf 2,5 Prozent reduziert werden. Durch die Reduktion des Tarifzinses sinken die Umwandlungssätze, was wiederum zu tieferen Renten führen würde. Um das zu vermeiden, beziehungsweise um das Leistungsziel zu erhalten, muss das Altersguthaben erhöht werden, was mit der Erhöhung der Sparbeiträge erfolgen soll. Die für das Jahr 2020 vorgeschlagenen Massnahmen führen zu Mehrbelastungen auf Seiten der Versicherten sowie aber auch auf der Seite der Arbeitgeberin Stadt Zürich. Insgesamt ergeben sich jährliche Mehrkosten von 23 Millionen Franken für die Stadt. Für die städtischen Versicherten sind es Mehrkosten von knapp 16 Millionen Franken. Abgesehen von den höheren Sparbeiträgen sollen die Altersguthaben zur Korrektur der Vergangenheit aus den Rückstellungen der PKZH geäufnet werden. Im Jahr 2020 sollen die Altersguthaben entsprechend um insgesamt rund 515 Millionen Franken erhöht werden. Anders als bei den Sparbeiträgen kann der Stiftungsrat über diese Zusatzverzinsung in eigener Kompetenz beschliessen. Im Vergleich zum heute unveränderten wirtschaftlichen und demografischen Umfeld wird es wohl unumgänglich sein, dass im Jahr 2024 eine weitere Reduktion des Tarifzinses von 2,5 auf 2 Prozent vollzogen werden muss. Das hat zur Folge, dass die Umwandlungssätze entsprechend um 8 Prozent sinken werden. Das wiederum hätte 8 Prozent tiefere Renten zur Folge. Zur vollständigen Kompensation muss bei der Pensionierung ein um 8 Prozent höheres Altersguthaben vorhanden sein. Um das zu erreichen, sind eventuell im Jahr 2024 weitere Massnahmen möglich. Das Ende 2023 vorhandene Altersguthaben muss um 8 Prozent erhöht werden. Dafür ist der Stiftungsrat zuständig. Es wird eine Rückstellung von rund 540 Millionen Franken benötigt. Ab dem Jahr 2024 müssen um weitere 8 Prozent höhere Sparbeiträge ins Altersguthaben fliessen. Für das wird dann der Gemeinderat zuständig sein. Die Mehrheit, was bei dieser Weisung der gesamten Kommission entspricht, beantrag, die höheren Sparbeiträge zu genehmigen und dementsprechend Art. 85 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals per 1. Januar 2020 zu ändern.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: Es freut mich, dass es sich um eine unbestrittene Lösung handelt, obwohl sie Mehrkosten für die Stadt bedeutet. Es handelt sich um ein gutes und deutliches Zeichen für unser Personal, dass das gesamte Parlament hinter dem Ziel steht, das Leistungsziel – 60 Prozent des letzten koordinierten Lohns zu versichern – aufrechterhalten wollen. Christina Schiller (AL) brachte die Hintergründe deutlich zum Ausdruck: Wir müssen anpassen. Die Kasse und der Gemeinderat sind gewillt, sicherzustellen, dass das Leistungsziel erreicht wird. Einerseits wird das durch die Mehrverzinsung, aber auch durch die Erhöhung der Lohnsumme geschehen. Damit tragen auch die Mitarbeitenden dazu bei und auch die Stadt mit den etwa 20 Millionen Franken. Aber anders als viele andere Kassen können wir das Leistungsziel halten. Wir bleiben auf dem Niveau. Leider hörte ich weit umher, dass die Anpassung zu einer Kürzung führt. Das stimmt nicht, das Gegenteil ist der Fall. Dank der Reserve, die die Pensionskasse weit vorausschauend bildete, ist sie in der Lage, mit den beiden Mitteln sicherzustellen, dass das Leistungsziel bei 60 Prozent bleibt. Das ist eine tolle Leistung und ich bin froh, dass das gesamte Parlament einstimmig hinter dieser Vorlage steht. Es ist nicht das erste und vielleicht auch nicht das letzte Mal; ein nächster Schritt ist vorbereitet, die Reserven werden aufgebaut. Der nächste Schritt folgt nun und die notwendigen Massnahmen werden ergriffen.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Artikel 85 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Abs. 1 unverändert

² Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohns angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt finanziert werden. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersgutschrift Prozent	Sparbeitrag der Versicherten Prozent	Sparbeitrag der Stadt Prozent
25–29	12,2	4,9	7,3
30–34	15,5	6,2	9,3
35–39	18,8	7,5	11,3
40–44	22,1	8,8	13,3
45–49	25,5	10,2	15,3
50-54	27,7	11,1	16,6
55–59	29,9	12,0	17,9
60–65	29,9	12,0	17,9

Mitteilung an den Stadtrat

1330. 2018/419

Weisung vom 07.11.2018:

Immobilien Stadt Zürich und Grün Stadt Zürich, Sportanlage Witikon, Quartier Witikon, Ersatz des Garderobengebäudes und Neuordnung der Rasensportanlage, Projektierungskredit, Abschreibung einer Motion

Antrag des Stadtrats

 Für die Durchführung eines Projektwettbewerbs und für die Ausarbeitung eines Bauprojekts mit detailliertem Kostenvoranschlag für den Ersatzneubau des Garderobengebäudes und die Neuordnung der Rasensportanlage der Sportanlage Witikon, Katzenschwanzstrasse 45, 8053 Zürich, werden Projektierungsausgaben von Fr. 3 400 000.– bewilligt.

Unter Ausschluss des Referendums:

- 2. Vom begründeten Bericht gemäss Art. 92 Abs. 1 GeschO GR wird Kenntnis genommen.
- Die Motion GR Nr. 2016/205 von Dr. Urs Egger (FDP), Anjushka Früh (SP) und acht Mitunterzeichnenden vom 8. Juni 2016 betreffend Sportanlage Looren in Witikon, Bau einer Dreifachturnhalle mit Zuschauerinfrastruktur auf dem Sportplatzareal, wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit:

Dr. Balz Bürgisser (Grüne): Es geht um die Erneuerung der Sportanlage Witikon. Witikon ist das höchstgelegene Quartier im Osten der Stadt mit zirka 11 000 Einwohnern. In Witikon befindet sich eine grosse Sportanlage unmittelbar neben dem Schulareal Looren. Zu dieser polysportiven Anlage für Fussball und Leichtathletik gehören sechs Rasenspielfelder, eine 400-Meter-Rundbahn und eine Anlage für Weitsprung, Hochsprung und Kugelstossen. Vier Fussballvereine mit zehn Damen- und Herrenmannschaften und 33 Mannschaften für Juniorinnen und Junioren tragen auf der Sportanlage

Witikon ihre Trainings- und Meisterschaftsspiele aus. Zudem sind die Teams der Renegades, das sind die American Footballer von Zürich, in Witikon beheimatet. Der LC Turicum und der TV Witikon nutzen regelmässig die Leichtathletikinfrastruktur der Anlage. Auch die Witiker Schulen Looren und Langmatt benutzen die Infrastruktur in den wärmeren Jahreszeiten für den obligatorischen Sportunterricht. Zudem finden die Schulsporttage von einigen Volksschulen und von mehreren Zürcher Gymnasien auf der Sportanlage Witikon statt. Während den Schulferien werden dort Fussballcamps und Feriensportkurse durchgeführt. Die Sportanlage wird also intensiv von breiten Kreisen genutzt. Die Tendenz ist zunehmend. Darum ist das im Jahr 1974 erstellte Garderobengebäude zu klein und ausserdem in einem schlechten baulichen Zustand. Es soll darum neu und grösser gebaut werden. Die beste Lösung ist ein Ersatzneubau in der südlichen Ecke der Sportanlage. So lassen sich die verbleibenden Flächen am besten für den Sportbetrieb nutzen. Zudem ist so während der Bauzeit kein Provisorium notwendig. Das alte Garderobengebäude kann bis zur Eröffnung des Neubaus betrieben und anschliessen rückgebaut werden. Die sechs bestehenden Rasenspielfelder werden neu so angeordnet, dass vier der sechs Spielfelder die Normen des Schweizerischen Fussballverbands für Spiele aller Ligen erfüllen. Bisher erfüllt nur ein Spielfeld diese Norm. Durch die Neuanordnung der Spielfelder und durch eine neue Beleuchtung wird eine deutliche Kapazitätssteigerung der Sportanlage erreicht. Für die Durchführung eines Projektwettbewerbs und die Ausarbeitung eines Bauprojekts mit detailliertem Kostenvoranschlag ist ein Projektierungskredit von 3,4 Millionen Franken erforderlich. In diesem Betrag sind Reserven und Mehrwertsteuer eingeschlossen. Falls die Dreifachsporthalle mitgeplant wird, beträgt der Projektierungskredit 5 Millionen Franken. Falls der Gemeinderat heute dem Projektierungskredit zustimmt und dann alles rund läuft, sollte die erneuerte Sportanlage Witikon im Jahr 2026 bezugsbereit sein. Dass die Sportanlage Witikon saniert und erneuert werden soll, ist in der Kommission unbestritten. Zu Diskussionen Anlass gab der Antrag des Stadtrats, auf den per Motion geforderten Bau einer Dreifachsporthalle zu verzichten und die Motion als erledigt abzuschreiben. Aus diesen Diskussionen entstand der vorliegende Änderungsantrag. Im November 2016 überwies der Gemeinderat die Motion GR Nr. 2016/205 mit überwältigender Mehrheit. In dieser Motion verlangen Dr. Urs Egger (FDP). Anjushka Früh (SP) und 8 Mitunterzeichnende, «die Neugestaltung der Rasensportanlage Witikon mit dem Bau einer den internationalen Spielfeldgrössennormen entsprechenden Dreifachturnhalle mit Zuschauerinfrastruktur in Kombination mit dem Garderobengebäude für die Rasensportanlage zu verbinden». Nach zwei Jahren bestärkt der Stadtrat seine ablehnende Haltung dazu. In der Pressemitteilung schreibt er: «Im Quartier Witikon ist der Bedarf an Sporthallen gedeckt und ein Anstieg des Bedarfs ist nicht absehbar.» Darum beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, die Motion als erledigt abzuschreiben. Die Mehrheit der Kommission kann den Entscheid des Stadtrats und die Begründung nicht akzeptieren. Es ist eine Tatsache, dass der Bedarf nach einer Dreifachsporthalle in Witikon in zweifacher Hinsicht ausgewiesen ist. Erstens betrifft es die Volksschule. Sie umfasst momentan in Witikon 27 Primarklassen und 9 Kindergartenklassen. Im Schuljahr 2021 werden es nach offizieller Prognose 30 Klassen in der Primarschule und 10 im Kindergarten sein. Ein Ende des Wachstums ist nicht in Sicht. Im kommunalen Richtplan ist ein grosser Teil von Witikon als Gebiet mit baulicher Verdichtung eingetragen. Langfristig werden gemäss der offiziellen Prognose vom Januar 2019 zwölf zusätzliche Primarklassen erwartet. Die drei vorhandenen Einfachturnhallen bei den Schulhäusern Langmatt und Looren reichen darum spätestens im Jahr 2025 nicht mehr für den obligatorischen Sportunterricht der Volksschule. Langfristig braucht es für die Witiker Schulen eine bis zwei zusätzliche Turnhallen. Der zweite Punkt, warum die Dreifachsporthalle einem grossen Bedarf entspricht, bezieht sich auf diverse Zürcher Sportvereine. Die in Witikon trainierende Vereine – insbesondere der FC Witikon, der FC Neumünster, der FC Brunau, der Frauenfussballclub Südost Zürich, der LC Turicum und der Turnverein Witikon mit einer bekannten Handball-Sektion – sind dringend auf eine

grosse Sporthalle mit moderner Infrastruktur und den dazugehörigen Aussenanlagen angewiesen. Die Anzahl der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen, die in diesen Vereinen aktiv sind, nahm in den letzten Jahren stark zu. Das zeigte die Präsenz vor dem Rathaus am 15. Mai vor drei Wochen eindrücklich. Diese Fakten legen nahe, bei der Erneuerung der Sportanlage Witikon die Chance zu nutzen, eine Dreifachsporthalle in Kombination mit dem Garderobengebäude für die Aussenanlage zu bauen. So können Synergien genutzt und der Bedarf der Witiker Volksschule und von zahlreichen Zürcher Sportvereinen kann gedeckt werden. Nicht nur im Kreis 7, auch in anderen Kreisen und Quartieren besteht ein Bedarf an neuen Sporthallen. Wir wollen die einzelnen Stadtkreise und Quartiere nicht gegeneinander ausspielen. Darum ist der Änderungsantrag, der die Dreifachsporthalle auf der Sportanlage Witikon fordert, mit folgender Formulierung ergänzt: «Die benötigten Mittel sind so einzustellen, dass keine laufenden oder anstehenden Planungen anderer Sportanlagen tangiert bzw. verzögert werden.» Mit dieser Ergänzung ist der Änderungsantrag sehr sinnvoll und ausgewogen.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag:

Patrik Maillard (AL): Die AL unterstützt den Bau einer Dreifachsporthalle in Witikon nicht. Der Grund dafür ist nicht etwa, dass wir etwas gegen Sport im Allgemeinen oder gegen Vereinssport im Speziellen hätten. Es geht auch nicht darum, den Vereinssport gegen den Schulsport auszuspielen. Es gibt durchaus Synergien, da auch viele Schülerinnen und Schüler in ihrer Freizeit oft in einem Sportverein Sport betreiben und weil die Schulen die Turnhallen nur tagsüber brauchen und die Vereine die Hallen am Abend und am Wochenende nutzen. Allerdings befürchten wir, dass mit der Realisierung einer Dreifachturnhalle in Witikon ein Paradigmenwechsel eingeleitet wird. Die bisherige Praxis richtet den Bau von Turnhallen in erster Linie nach dem Bedarf der Schülerinnen und Schüler aus, nicht primär nach den Bedürfnissen der Vereine. Die Prioritätensetzung nach Anzahl Schülerinnen und Schüler beim Turnhallenbau macht Sinn, weil die steigenden Schülerzahlen das Bevölkerungswachstum beinahe deckungsgleich widerspiegeln. Geht man von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus, also von den Bedürfnissen im schulsportlichen Bereich. ist der Bau von zusätzlichen Turnhallen an anderen Orten der Stadt wesentlich dringlicher als in Witikon, wo die Bevölkerungszahl seit vielen Jahren relativ stabil bleibt. Eine Doppel- oder Dreifachturnhalle kann in Witikon auch zu einem späteren Zeitpunkt erstellt werden. Falls der Gemeinderat dem Kredit für eine Dreifachturnhalle in Witikon zustimmen wird, können andere Schulkreise das Nachsehen haben, weil das Geld fehlt. Es werden also voraussichtlich Projekte an anderen Orten zurückgestellt werden müssen, weil das Budget begrenzt ist. Das wurde so auch vom Schul- und Sportdepartement angekündet. Diese Konsequenz sollten wir Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zwar verantworten, tragen müssen sie allerdings die betroffenen Schülerinnen und Schüler, weil es sich schliesslich um eine finanzielle Frage handelt. Neben den konservativ geschätzten rund 15 Millionen Franken, die ein solcher Bau kostet, kommen beträchtliche wiederkehrende Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Grossturnhalle dazu. Es ist durchaus sinnvoll, vermehrt den Bedarf von Vereinen auch in der zukünftigen Planung miteinzubeziehen. Uns geht es nicht darum, den Sportvereinen Steine in die Wege zu legen. Die Turnvereine und Sportclubs leisten in den Quartieren eine wichtige Aufgabe und sie engagieren sich in Freiwilligenarbeit. In beinahe allen Stadtkreisen haben die Vereine jedoch zu wenige Möglichkeiten für das Training und die Ausführung von Spielen. Auch hier ist der Bedarf dort am dringendsten, wo die Bevölkerung rasant wächst. Sollte der Rat dem Bau der Dreifachturnhalle zustimmen, so erwarten wir, dass auch in den Quartieren mit stark wachsender Bevölkerung zeitnahe eine entsprechende Anzahl von Turnhallen erstellt wird, die neben dem Bedarf im obligatorischen Schulsport auch den im Freizeitbereich und nach Möglichkeit die Bedürfnisse der Sportvereine abdecken. Dafür werden wir uns im Sinne einer Förderung des Volkssports einsetzen. Dann könnten alle Bevölkerungsschichten von der Praxisänderung profitieren,

auch wenn so die paradoxe Situation entstehen würde, dass beispielsweise in Altstetten zwar genügend Turnhallen, aber zu wenig Schulhäuser stehen.

Weitere Wortmeldungen:

Yasmine Bourgeois (FDP): Die FDP begrüsst den Bau der neuen Sportanlage Looren sehr. Das Garderobengebäude befindet sich in einem schlechten Zustand und ist für die heutigen Bedürfnisse zu klein. Der Ersatzneubau und die dafür erforderliche Neuanordnung der Fussballplätze sind notwendig. Die FDP ist froh, dass die Mehrheit der vorberatenden Kommission sich für den zusätzlichen Bau der Dreifachsporthalle aussprach. Die drei Hauptgründe dafür sind der Bedarf der Schule, der Bedarf der Vereine sowie der Standort und der Zeitpunkt. Gemäss dem kommunalen Richtplan sind gewissen Bereiche in Witikon Verdichtungsgebiete. Zusätzlich befinden sich bereits viele bestehende Siedlungen aus der Zeit des Baubooms der 1960er-Jahre in der Renovations- und Verdichtungsphase. Das bedeutet, dass Familien zuziehen werden. Der Bedarf der Schule ist deutlich ausgewiesen. Ab dem Jahr 2025 reichen die drei bestehenden Hallen in Witikon für den Schulbetrieb nicht mehr aus. Die Tagesnutzung durch die Schulen wird durch das Schulsportangebot und das MuKi-Turnen ergänzt. Für die Tagesschulen braucht es ausserdem zusätzlichen Spielraum. Der Bedarf der Vereine ist ebenfalls ausgewiesen. Neben dem Schulbetrieb bleibt den Vereinen mit Jugendlichen nur ein sehr kleines Zeitfenster zur Verfügung. Es befindet sich ungefähr zwischen sechs und acht Uhr, später ist es für die Schulkinder zu spät. Die Auslastung der Witiker Sporthalle ist im Winter sehr hoch: Gemäss der Antwort vom Stadtrat liegt sie bei 96 Prozent. Die Auslastung von Zwei- und Dreifachhallen ist in der gesamten Stadt sehr hoch; gemäss dem Stadtrat liegt sie bei 98, respektive bei 106 Prozent. Das gesamte städtische Angebot ist also zu knapp. Die Vereine weichen bereits heute in umliegende Quartiere und Gemeinden aus. Das verursacht hohe Kosten. Jugendliche wandern sogar ab, weil ein qualitatives Trainingsangebot teilweise nicht möglich ist. Als Beispiel dient hier der TV Witikon. Die sechs Trainings in Grosshallen befinden sich alle ausserhalb von Witikon. Von den zehn Trainings in Einfachhallen finden drei ausserhalb von Witikon statt. Der zusätzliche Bedarf entspricht sechs Trainings in Grosshallen und etwa sechzig Heimspielen sowie sieben bis acht Spieltagen pro Saison. Dem LC Turicum geht es ähnlich, auch dem Turnverein Witikon. Der Standort und der Zeitpunkt sind jetzt ideal. Jetzt besteht die einmalige Chance, in der Sportanlage Looren den zusätzlichen Hallenbedarf, der ab dem Jahr 2025 benötigt wird, zu realisieren. In sieben Jahren wäre die Suche nach einem geeigneten Standort schwierig und wesentlich aufwendiger als jetzt in Kombination mit dem Garderobengebäude. Die Machbarkeit einer Dreifachhalle ist an diesem Standort ohne Abstriche bei den Fussballplätzen gegeben. Nachbarliche Einwände sind unwahrscheinlich, weil das Areal für den Sport bestimmt ist. Der Zeithorizont der Planung bis zur Inbetriebnahme beläuft sich auf zehn Jahre. Die Anbindung an das Schulhaus Looren, den öffentlichen Verkehr und die umliegenden Grün- und Erholungsräume ist ebenfalls ideal. Mit der Zustimmung setzen wir ein Zeichen für die Schule und den Sport und machen Nägel mit Köpfen.

Roger Bartholdi (SVP): Das Parlament überwies die Motion vor nicht allzu langer Zeit. Im November 2016 wurde sie mit lediglich einer Gegenstimme und einer Enthaltung überwiesen. Es handelt sich um einen Auftrag, der verlangte, dass die Dreifachturnhalle dort entstehen soll. Dass sich Meinungen änderten, überrascht mich, da die Ausgangslage nicht besser wurde, das Gegenteil ist sogar der Fall. Der Bedarf ist grösser als im Jahr 2016, als die Motion dem Stadtrat überwiesen wurde. In der Kommissionssitzung war ich nicht der Einzige, der erstaunt war, dass während der Präsentation Folie nach Folie gezeigt wurde, ohne dass die Dreifachturnhalle vorkam. Wenn das Parlament einen eindeutigen Auftrag erteilt, sollte dieser umgesetzt werden oder zumindest sollte deutlich begründet werden, warum das nicht möglich ist. Hier kann der Auftrag mit dem

Änderungsantrag erfüllt werden.

Roger Föhn (EVP): Die EVP unterstützt das Projekt der Dreifachturnhalle. Wir glauben, dass es Sinn macht, vorausschauend zu planen und zu bauen. Denn wir wollen nicht, dass nach der Fertigstellung festgestellt wird, dass zu wenig Platz vorhanden ist und das Projekt nicht den Ansprüchen genügt.

Markus Merki (GLP): Die GLP unterstütze damals die einstimmig überwiesene Motion. Uns kamen jedoch leichte Zweifel auf, als das Sportdepartement aufzeigen konnte, dass die Dreifachturnhalle zwar sinnvoll wäre, dies aber nicht in Witikon. Witikon ist ein schönes Quartier, das aber auch peripher gelegen ist. Es wäre zielführender, wenn die Dreifachturnhalle in einem anderen Quartier entstehen würde, in dem der Bedarf notwendiger ist. Wir sind nicht die unsportlichen Spielverderber. Wir unterstützten damals die Motion und werden nun auch der Weisung zustimmen, obwohl wir uns in der Kommission erst noch enthielten.

Walter Angst (AL): Es muss darauf hingewiesen werden, dass es sich hier um Klientelpolitik handelt. Das zeigt sich an den Rednerinnen und Redner, die das Wort ergriffen haben. Ich kann nicht nachvollziehen, dass ignoriert wird, dass mit dieser Methode und diesem Antrag Ressourcen stadtintern umgelagert werden. Wenn hier das Geld zusätzlich gesprochen würde und mit einem Generalunternehmer und einem Generalplaner gebaut werden würde, dann würde die Stadt nicht belastet werden. In einem solchen Fall hätte ich dem Antrag zustimmen können. Dann wäre auch die Argumentation von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) korrekt gewesen. Mit diesem Änderungsantrag werden die knappen Ressourcen im Hochbaudepartement von einem Bauvorhaben umgelagert, das an einem anderen Ort hätte vorgezogen werden können, und auf Witikon transportiert. Der Stadtrat bewilligte 500 Millionen Franken für die nächsten zehn Jahre, um die Turnhallen, Sport- und Schulanlagen zu bauen. Für die Dreifachturnhalle ist genügend Geld vorhanden. Sie ist jedoch nicht prioritär. Das erklärte der Stadtrat deutlich. Man sucht nicht neue Formen, um extern bei privaten zusätzliche Ressourcen zu generieren, um das, was ihr wollt, zu realisieren, ohne dass an einem anderen Ort ein Bau nicht realisiert wird, der notwendiger wäre und von dem mehr Menschen profitieren würden und den man nicht nur mit dem Bus erreichen kann. Es handelt sich hier um Sankt-Florians-, um Klientel- und um falsche Politik. Mit dem Änderungsantrag werden Ressourcen umgelagert und nicht neue Ressourcen geschaffen.

Anjushka Früh (SP): Ich muss den Vorwurf, dass es sich hier um reine Klientelpolitik handelt, vehement zurückweisen. Natürlich wird mit dieser Turnhalle in Witikon etwas nach der Planung des Stadtrats vorgezogen. Aber beim unbestrittenen Umbau des Garderobengebäudes handelt es sich um die letzte Gelegenheit für die nächsten Jahrzehnte, dort eine Turnhalle zu realisieren. Diese Gelegenheit wollen wir uns nicht aus der Hand geben. Auch in Witikon wird der Bedarf in absehbarer Zeit vorhanden sein.

Walter Angst (AL): Ich kenne das Garderobengebäude sehr gut. Es wäre auch in den nächsten zehn Jahren möglich gewesen, dort die Fussballschuhe zu reinigen und sich umzuziehen. Der Bau hätte zurückgestellt und die Schulraumplanung an einem anderen Ort fortgesetzt werden können, wie das geplant war.

Roger Bartholdi (SVP): Walter Angst (AL) enthielt sich damals bei der Motion, ein Mitglied der AL stimmte Nein. Aber alle anderen Mitglieder der AL stimmten damals Ja.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Stellung.

STR Filippo Leutenegger: Ich bin über jede Turnhalle erfreut, die eröffnet wird. Das ist auch in Witikon der Fall. Als Sportminister freue ich mich, wir sahen jedoch eine andere Planung vor. Es geht um 18 Millionen Franken; es geht um eine Ressourcen-Verschiebung. Dass nichts tangiert werden sollte, kann aufgenommen werden. Es wird aber zu einer Tangierung kommen. Die Planung im Hochbaudepartement und der Immobilien Stadt Zürich (IMMO) wird belastet. Das gilt für das gesamte Planungsverfahren für das Personal. Wir dürfen uns also nichts vormachen. Die Ressourcen-Verschiebung nach Witikon wird einen Einfluss auf die gesamte Stadtplanung haben. Unsere Planung war anders, da wir wissen, dass überall ein hoher Bedarf besteht. Wir waren uns stets einig, dass wir dem Pfad der Schülerzahlen folgen. Sie induzieren letztlich die Hallen. Der sportliche Betrieb mit den Vereinen übernehmen wir im Sportamt sehr gerne. Die Sporthallen müssen aber vor allem dem Schülerbetrieb dienen. In anderen Quartieren bestehen höhere Wachstumsraten und somit höherer Bedarf. Darum sollten wir die Ressourcen nicht nach Witikon verlegen. Aufgrund der Berücksichtigung der langfristigen Planung sind wir im Stadtrat der Meinung, dass erst eine Zweifachturnhalle in Witikon-Looren gebaut werden sollte. Erst langfristig sollte dann eine Dreifachhalle in Langmatt folgen. Wir werden die Forderung des Gemeinderats natürlich umsetzen, auch wenn das Gesamtplanungsinstrument ignoriert wurde.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

STR André Odermatt: Mit den Plafonds steuern wir eine Investitionsplanung langfristig. Es gibt stets Priorisierungen; diesbezüglich fielen die Argumente der AL. In einer langfristigen Investitionsplanung muss auch stets eine finanzpolitische Verantwortung wahrgenommen werden. Es sollte nicht aus einem Momentum heraus verlangt werden, dass ein Projekt realisiert werden soll. Würde dieses Vorgehen Schule machen, bewegen wir uns auf einen schwierigen Kurs und die Investitionsplanung entgleist. Auch wenn wir mit einem Generalunternehmer arbeiten, führt das zu Kosten und Ressourcen werden benötigt, dies ist allerdings noch offen. Im Amt für Hochbauten (AHB) werden andere Ressourcen benötigt. Wenn mit einem Generalunternehmer gearbeitet wird, muss das Projekt sehr eng begleitet werden, damit am Ende die Kosten innerhalb des Budgets bleiben.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

Für die Durchführung eines Projektwettbewerbs und für die Ausarbeitung eines Bauprojekts mit detailliertem Kostenvoranschlag für den Neubau einer Dreifachsporthalle kombiniert mit dem Ersatzneubau des Garderobengebäudes und die Neuordnung der Rasensportanlage der Sportanlage Witikon, Katzenschwanzstrasse 45, 8053 Zürich, werden Projektierungsausgaben von Fr. 3 400 000. Fr. 5 000 000. ausserhalb des Investitionsplafonds bewilligt. Die benötigten Mittel sind so einzustellen, dass keine laufenden oder anstehenden Planungen anderer Sportanlagen tangiert bzw. verzögert werden.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Vizepräsi-

dent Stefan Ürech (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Ursula Näf (SP), Mark

Richli (SP)

Minderheit: Patrik Maillard (AL), Referent

Enthaltung: Isabel Garcia (GLP), Markus Merki (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 95 gegen 10 Stimmen (bei 14 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 1

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Vizepräsident

Stefan Urech (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne),

Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP)

Enthaltung: Patrik Maillard (AL)

Abstimmung gemäss Art. 43bis Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 107 gegen 10 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Vizepräsident

Stefan Urech (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Patrik

Maillard (AL), Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 120 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Zustimmung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Vizepräsident

Stefan Urech (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne),

Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP)

Enthaltung: Patrik Maillard (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 120 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Für die Durchführung eines Projektwettbewerbs und für die Ausarbeitung eines Bauprojekts mit detailliertem Kostenvoranschlag für den Neubau einer Dreifachsporthalle kombiniert mit dem Ersatzneubau des Garderobengebäudes und die Neuordnung der Rasensportanlage der Sportanlage Witikon, Katzenschwanzstrasse 45, 8053 Zürich, werden Projektierungsausgaben von Fr. 5 000 000.– ausserhalb des Investitionsplafonds bewilligt. Die benötigten Mittel sind so einzustellen, dass keine

laufenden oder anstehenden Planungen anderer Sportanlagen tangiert bzw. verzögert werden.

Unter Ausschluss des Referendums:

- Vom begründeten Bericht gemäss Art. 92 Abs. 1 GeschO GR wird Kenntnis genommen.
- 3. Die Motion GR Nr. 2016/205 von Dr. Urs Egger (FDP), Anjushka Früh (SP) und acht Mitunterzeichnenden vom 8. Juni 2016 betreffend Sportanlage Looren in Witikon, Bau einer Dreifachturnhalle mit Zuschauerinfrastruktur auf dem Sportplatzareal, wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 12. Juni 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 12. August 2019)

1331. 2018/446

Weisung vom 21.11.2018:

Immobilien Stadt Zürich, Liegenschaft Jungholzstrasse 43, Quartier Oerlikon, Verlängerung des Mietvertrags für die Fachschule Viventa

Antrag des Stadtrats

- 1. Die Immobilien Stadt Zürich wird ermächtigt, mit F. Aeschbach AG, Seestrasse 261, 8038 Zürich, den bestehenden Mietvertrag über 1152 m² Büroraum im 2. Obergeschoss, 68 m² Lager-/Serverräume und 3 Aussenparkplätze an der Jungholzstrasse 43, 8050 Zürich, mit einem Nachtrag ab 1. Oktober 2020 bis mindestens 30. September 2025 zu einem gegenwärtigen jährlichen Nettomietzins von Fr. 228 736.— (indexiert) zuzüglich Nebenkosten, einem echten Optionsrecht für die Verlängerung um weitere fünf Jahre bis 30. September 2030 und einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf Ende März/September zu verlängern.
- 2. Die Immobilien Stadt Zürich wird ermächtigt, bei Bedarf dannzumal die echte Option für die Verlängerung des Mietverhältnisses vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2030 auszuüben.
- 3. Die Immobilien Stadt Zürich wird ermächtigt, bei Bedarf nach Ablauf der Mindestdauer (30. September 2025 oder 30. September 2030) den Mietvertrag unbefristet weiterzuführen, kündbar mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende März/September.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit:

Dr. Mathias Egloff (SP): Es geht um eine Mietverlängerung für die Fachschule Viventa an der Jungholzstrasse 43. Die Fachschule Viventa ist das Kompetenzzentrum für Berufsvorbereitung, Integration, Berufs-, Erwachsenen- und Elternbildung. Als Nahtstelle zwischen der Volksschule und dem Berufsleben gehört sie zum Schul- und Sportdepartement. Im Schulhaus an der Jungholzstrasse 43 unterrichten gegenwärtig 27 Lehrpersonen rund 550 Schülerinnen und Schüler. Davon sind 450 zukünftige Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit (FAGE). Rund 100 Jugendliche absolvieren das Berufsvorbereitungsjahr «Gastronomie und Hauswirtschaft» und «BVJ Gesundheit und Soziales». Wenn Personen im Careum Bildungszentrum, dem Bildungspartner und Auftraggeber der Fachschule Viventa in diesem Ausbildungsbereich, sich zu FAGE ausbilden lassen, besuchen sie einen Teil der Berufskunde und den Sportunterricht in der Fachschule Viventa. Der Betrieb erstellt zurzeit eine Raumbedarfsstrategie. Nach der Fertigstellung

wird durch die IMMO eine Teilportfoliostrategie erstellt. Der Mietvertrag umfasst Büros, einen Serverraum, einen Lagerraum und Aussenparkplätze. Der Bruttomietzins liegt bei 267 536 Franken pro Jahr. Der Mietzins ist indexiert und läuft seit 1. Oktober 2000. Die Kommissionsmehrheit hält das Gebäude und insbesondere seine gute Lage in der Nähe des Bahnhofs Oerlikon als geeignet für ein schulisches Gebäude und will nicht die komplizierte Zusammenwirkung von Akteuren gefährden, die in der Ausbildung von FAGE mitwirken. Für die Mehrheit soll der Mietvertrag verlängert werden und nochmals verlängert werden können. Falls es notwendig sein wird, soll er auch unbefristet weitergeführt werden können. Der letzte Punkt produzierte Widerspruch, weil die Stadt die Schulen in eigene Liegenschaften unterbringen sollte. Dem kann entgegengehalten werden, dass die Raumstrategie und weitere Elemente noch erstellt werden. Die Absicht, aus diesen Mietverträgen auszusteigen, wurde mehrfach geäussert und ist glaubwürdig. Würde aber in diesem Fall die Viventa gezwungen werden, auszuziehen, würde das eine funktionierende Zusammenarbeit aus sachfremden Gründen gefährden. Das hält die Mehrheit nicht für sinnvoll. In einem Begleitpostulat wird die Absicht, alle städtischen Aufgaben in eigenen Liegenschaften abzuwickeln, nochmals bekräftigt. Bezeichnenderweise gab es gegen dieses Anliegen keine Ablehnung in der Kommission.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag:

Dr. Christian Monn (GLP): Wir stehen vollständig hinter dem Mietvertrag der Fachschule Viventa. Sie übernimmt eine wichtige Rolle in der Stadt, welche ungefährdet bleiben soll. Die Dispositivziffer 3 lehnen wir jedoch ab, da die IMMO nicht in eigener Kompetenz die Verlängerung aussprechen sollte. Wir sind der Meinung, dass der Mietvertrag nach Ablauf der Mindestdauer in der Kommission und im Gemeinderat nochmals diskutiert werden soll. Wir sind ausserdem der Meinung, dass jetzt bereits eine zukünftige Unterbringung der Fachschule Viventa in einer eigenen Liegenschaft geprüft werden soll.

Weitere Wortemeldung:

Thomas Schwendener (SVP): Wir haben Sympathien mit dem Anliegen der GLP. Es handelt sich hier aber um ein Objekt, das preisgünstig ist, der Mietzins ist tief angesetzt. Darum hat ein Einzug in eine teurere Liegenschaft keine Priorität.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 3

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Streichung der Dispositivziffer 3.

Mehrheit: Dr. Mathias Egloff (SP), Referent; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Florian Blättler

(SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger

(FDP), Thomas Schwendener (SVP), Maria del Carmen Señorán (SVP), Andri

Silberschmidt (FDP)

Minderheit: Dr. Christian Monn (GLP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)

Enthaltung: Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 12 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Zustimmung: Dr. Mathias Egloff (SP), Referent; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin Dr.

Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Maria del Carmen Señorán

(SVP), Andri Silberschmidt (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 105 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

- 1. Die Immobilien Stadt Zürich wird ermächtigt, mit F. Aeschbach AG, Seestrasse 261, 8038 Zürich, den bestehenden Mietvertrag über 1152 m2 Büroraum im 2. Obergeschoss, 68 m2 Lager-/Serverräume und 3 Aussenparkplätze an der Jungholzstrasse 43, 8050 Zürich, mit einem Nachtrag ab 1. Oktober 2020 bis mindestens 30. September 2025 zu einem gegenwärtigen jährlichen Nettomietzins von Fr. 228 736.— (indexiert) zuzüglich Nebenkosten, einem echten Optionsrecht für die Verlängerung um weitere fünf Jahre bis 30. September 2030 und einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf Ende März/September zu verlängern.
- 2. Die Immobilien Stadt Zürich wird ermächtigt, bei Bedarf dannzumal die echte Option für die Verlängerung des Mietverhältnisses vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2030 auszuüben.
- 3. Die Immobilien Stadt Zürich wird ermächtigt, bei Bedarf nach Ablauf der Mindestdauer (30. September 2025 oder 30. September 2030) den Mietvertrag unbefristet weiterzuführen, kündbar mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende März/September.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 12. Juni 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 12. August 2019)

1332. 2019/155

Postulat von Dr. Florian Blättler (SP) und Dr. Christian Monn (GLP) vom 17.04.2019:

Sicherung des Raumbedarfs der Fachschule Viventa Jungholz in städtischen Liegenschaften

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Florian Blättler (SP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 1168/2019): Schulen haben einen sehr spezifischen Raumbedarf. Die Fachschule Viventa stellt hier keine Ausnahme dar. Eine kurzfristige Änderung der Lokalität ist für eine Schule kaum machbar. Wenn das doch der Fall ist, handelt es sich entweder um grosses Glück oder es bedeutet Qualitätseinbussen und hohe Kosten, was meistens der Fall ist. Eine langfristige Planung ist wichtig und nur mit eigenen Liegenschaften möglich. Wir stimmten soeben einem Mietvertrag über zweimal fünf Jahre zu und sicherten damit die mittelfristige Planung der Fachschule Viventa. Laut Sandra Pfammatter der Viventa stellt die Liegenschaft an der Jungholzstrasse auch für die nächsten fünf Jahre die richtige Lösung dar. Mit unserem Postulat wollen wir den Horizont über die fünf oder zehn Jahre hinaus ausdehnen. Die Fachschule erstellt momentan ihre erste Raumbedarfsstrategie. Mit der

kommenden Strategie ergibt sich für den Stadtrat die Möglichkeit, zu überprüfen, ob es eine günstige Gelegenheit gibt, die Schule in zehn Jahren in eine eigene Liegenschaft in der Nähe unterzubringen. Spontan fällt mir dazu das Airgate ein, in dem ein oder zwei Stockwerke für den Schulbedarf umgebaut werden könnten. Der Stadtrat soll alle Optionen seriös prüfen, damit die Fachschule in fünf oder eher in zehn Jahren in einer eigenen Liegenschaft untergebracht werden kann. In diesem Sinne werden wir auch die Textänderung der SVP annehmen.

Thomas Schwendener (SVP) begründet den von Stephan Iten (SVP) namens der SVP-Fraktion am 22. Mai 2019 gestellten Textänderungsantrag: Da die Textänderung vom Dr. Florian Blättler (SP) schon angenommen wurde, verzichte ich auf eine Begründung.

Weitere Wortmeldung:

Andrea Leitner Verhoeven (AL): Wir lehnen das Postulat trotz und auch mit der Textänderung der SVP ab. Grundsätzlich ist klar, dass der Ausstieg aus Fremdmieten anzustreben ist und dass Schulraum gesichert werden muss. Es ist aber auch klar, dass es eine Priorität ist, den Volksschulraum in den Griff zu bekommen. Das gilt natürlich für alle Bildungsinstitutionen. Trotzdem macht das Postulat in diesem Fall keinen Sinn. Die Fachschule Viventa ist mit 550 Schülerinnen und Schülern relativ gross, 450 gehören zur FAGE-Abteilung. Sie steht in enger Kooperation mit dem Careum, das sogar noch Auftraggeber ist. Wie lange das noch anhält, ist nicht bekannt. Das Ziel wäre, dass diese Ausbildung in Zukunft gestärkt wird. Es handelt sich nicht um einen Zufall, dass sich die Fachschule das Gebäude mit anderen Schulen teilt. Bestimmte Lehrgänge für dieselbe Ausbildung sind auf verschiedene Bildungsanbieter verteilt. Die räumliche Nähe im Haus der Bildung ist nicht nur effizient, sondern stellt auch eine sinnvolle Dienstleistung für alle Schülerinnen und Schüler dar, die so nicht stets das Gebäude oder den Stadtteil wechseln müssen. Der wichtige Aspekt, die sehr praktische Kooperation mit anderen Schulen, wird im Postulat vernachlässigt. Zusätzlich wird mit dem Wunsch, dass die Fachschule Viventa in städtischen Liegenschaften untergebracht werden soll, in Kauf genommen, dass die Viventa auf verschiedene Liegenschaften verteilt wird. Dadurch würde sie ihre Kompaktheit verlieren.

Dr. Florian Blättler (SP) ist mit der Textänderung einverstanden.

Angenommene Textänderung:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er die Fachschule Viventa Jungholz <u>nach Ablauf des Vertrages</u> in städtischen Liegenschaften unterbringen kann.

Das geänderte Postulat wird mit 103 gegen 10 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1333. 2018/266

Weisung vom 11.07.2018:

Amt für Städtebau, Immobilien Stadt Zürich und Liegenschaftenverwaltung, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung Schulanlage Entlisberg in Zürich-Wollishofen und Zonenplanänderung ABZ in Zürich-Leimbach sowie Tausch von 403 m² Land der Schulparzelle Bruderwies in Zürich-Leimbach gegen die Liegenschaften Owenweg 19 und Moosstrasse 30 in Zürich-Wollishofen, Vertragsgenehmigung und Objektkredit

Ausstand: Andreas Kirstein (AL)

Antrag des Stadtrats

- 1. Der Zonenplan wird gemäss Planbeilagen «Teilrevision Schulanlage Entlisberg» und «Teilrevision ABZ Leimbach», datiert vom 18. Mai 2018, geändert.
- 2. Für den revidierten Zonenplan gilt weiter: Sobald die BZO 2016 oder die erforderlichen Teile davon in Kraft getreten sind, wird der von der «Teilrevision ABZ Leimbach» betroffene Perimeter der Wohnzone W4 zugeordnet. Solange die BZO 2016 oder die erforderlichen Teile davon nicht in Kraft sind, wird der von der «Teilrevision ABZ Leimbach» betroffene Perimeter der Wohnzone W3 gemäss BZO 99 zugeordnet.
- 3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
- 4. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Dispositiv-Ziffern 1–3 nach der Genehmigung durch die kantonale Instanz in Kraft.
- 5. Der am 27. November 2017 (mit Nachtrag vom 12. März 2018) beurkundete Tauschvertrag mit der Allgemeinen Baugenossenschaft Zürich (ABZ) über
 - a) den Erwerb von Kat.-Nr. WO6122, Owenweg 19, und Kat.-Nr. WO6123, Moosstrasse 30, im Quartier Wollishofen, zum Tauschpreis von Fr. 1 475 742.40,
 - b) die Veräusserung von 403 m² des Grundstücks Kat.-Nr. LE1497, Bruderwies 55, im Quartier Leimbach, zum Tauschpreis von Fr. 347 627.80,

wird genehmigt.

 Für den Erwerb der tauschweise zu erwerbenden Liegenschaften Kat.-Nr. WO6122, Owenweg 19, und Kat.-Nr. WO6123, Moosstrasse 30, im Quartier Wollishofen, ins Übrige Verwaltungsvermögen der Immobilien Stadt Zürich, wird ein Objektkredit von Fr. 1 475 742.40 bewilligt.

Unter Ausschluss des Referendums:

7. Von den beiden Berichten nach Art. 47 RPV (Beilagen, datiert 18. Mai 2018) wird Kenntnis genommen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferentin:

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP): In dieser Weisung geht es um einen Landabtausch im Gebiet Entlisberg. Die Stadt Zürich und die Allgemeine Baugenossenschaft Zürich (ABZ) tauschen Land, damit die Stadt das Gelände beim Schulhaus Entlisberg arrondieren kann. Die ABZ erhält im Gegenzug den fehlenden Teil, um eine Arealüberbauung für

einen geplanten Neubau ihrer Siedlung Leimbach realisieren zu können. Die Arrondierung des Schulhausgeländes macht eine Umzonierung in eine Oe-Zone notwendig. Die neu zur ABZ gehörende Parzelle wird zusammen mit dem Rest der ABZ-Siedlung zu einer W4 gemäss BZO 2016 aufgezont. Der Abtausch schafft eine Win-win-Situation. Für die Stadt wird der Weg zur Erweiterung der Schulanlage Entlisberg frei. Angesichts der Prognose des Schulamts ist das zu begrüssen. Auf der anderen Seite kann die ABZ ihr Verdichtungspotenzial nutzen und damit günstigen Wohnraum schaffen. Um den Tausch zu besiegeln, wurde am 27. November 2017 mit einem Nachtrag vom 12. März 2018 mit der ABZ ein Tauschvertrag beurkundet. Mit der Weisung genehmigen wir den Landtausch zu den im Dispositiv erwähnten Konditionen, die sowohl den Preis für einen Erwerb der Grundstücke und den sich darauf befindenden Liegenschaften durch die Stadt wie auch die Veräusserung des städtischen Landes regeln. Hinzu kommt, dass die Liegenschaften ins Verwaltungsvermögen überwiesen werden.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1-6

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–6.

Zustimmung:

Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Maria del Carmen Señorán (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 7

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 7.

Zustimmung:

Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Maria del Carmen Señorán (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 106 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

- 1. Der Zonenplan wird gemäss Planbeilagen «Teilrevision Schulanlage Entlisberg» und «Teilrevision ABZ Leimbach», datiert vom 18. Mai 2018, geändert.
- 2. Für den revidierten Zonenplan gilt weiter: Sobald die BZO 2016 oder die erforderlichen Teile davon in Kraft getreten sind, wird der von der «Teilrevision ABZ Leimbach» betroffene Perimeter der Wohnzone W4 zugeordnet. Solange die BZO 2016 oder die erforderlichen Teile davon nicht in Kraft sind, wird der von der «Teilrevision ABZ Leimbach» betroffene Perimeter der Wohnzone W3 gemäss BZO 99 zugeordnet.
- 3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder

im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

- 4. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Dispositiv-Ziffern 1–3 nach der Genehmigung durch die kantonale Instanz in Kraft.
- 5. Der am 27. November 2017 (mit Nachtrag vom 12. März 2018) beurkundete Tauschvertrag mit der Allgemeinen Baugenossenschaft Zürich (ABZ) über
 - c) den Erwerb von Kat.-Nr. WO6122, Owenweg 19, und Kat.-Nr. WO6123, Moosstrasse 30, im Quartier Wollishofen, zum Tauschpreis von Fr. 1 475 742.40,
 - d) die Veräusserung von 403 m² des Grundstücks Kat.-Nr. LE1497, Bruderwies 55, im Quartier Leimbach, zum Tauschpreis von Fr. 347 627.80,

wird genehmigt.

6. Für den Erwerb der tauschweise zu erwerbenden Liegenschaften Kat.-Nr. WO6122, Owenweg 19, und Kat.-Nr. WO6123, Moosstrasse 30, im Quartier Wollishofen, ins Übrige Verwaltungsvermögen der Immobilien Stadt Zürich, wird ein Objektkredit von Fr. 1 475 742.40 bewilligt.

Unter Ausschluss des Referendums:

7. Von den beiden Berichten nach Art. 47 RPV (Beilagen, datiert 18. Mai 2018) wird Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 12. Juni 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 12. August 2019)

Eingänge

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

1334. 2019/244

Motion von Nadia Huberson (SP), Përparim Avdili (FDP) und 3 Mitunterzeichnenden vom 05.06.2019:

Kostenlose Einbürgerung für junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr, Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt

Von Nadia Huberson (SP), Përparim Avdili (FDP) und 3 Mitunterzeichnenden ist am 5. Juni 2019 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat eine Vorlage zur Streichung von Art. 6 der Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich vorzulegen, so dass für junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr die Einbürgerung kostenlos ist.

Begründung:

Aktuell sieht die Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich vor, dass Personen unter 25 Jahren eine Gebühr von 250.- Schweizer Franken für die Einbürgerung bezahlen müssen

Zusätzlich fallen für die Einbürgerung Gebühren auf kantonaler (250.- Schweizer Franken) und eidgenössischer Ebene (150.- Schweizer Franken) an.

Diese Gebühren für die Einbürgerung sind für viele eine zu hohe Hürde, gerade für junge Erwachsene, die oft nur über beschränkte finanzielle Mittel verfügen und/oder sich noch in der Ausbildung befinden. Dabei

wäre es gerade bei jungen Erwachsenen, die oft bereits in der Schweiz geboren sind bzw. ihre Ausbildung hier absolviert haben, wünschenswert, dass sie die Schweizer Staatsbürgerschaft erwerben und somit auch am politischen Entscheidungsprozess teilnehmen.

Mitteilung an den Stadtrat

1335. 2019/245

Motion von Luca Maggi (Grüne) und Simon Diggelmann (SP) vom 05.06.2019: Durchgehende Velobrücke von der Wasserwerkstrasse bis zur Limmatstrasse und dem Lettenviadukt entlang dem Dammsteg und dem Dammweg

Von Luca Maggi (Grüne) und Simon Diggelmann (SP) ist am 5. Juni 2019 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, welche eine durchgehende Velobrücke von der Wasserwerkstrasse bis zur Limmatstrasse und dem Lettenviadukt entlang dem Dammsteg und dem Dammweg vorsieht. Auch eine Abfahrtsrampe auf das Sihlquai ist einzuplanen. Damit wird ein durchgehendes Velonetz zwischen Hardbrücke und Bahnhof Wipkingen, sowie eine starke Verbesserung des Routennetzes von Wipkingen in die Kreise 4/5 und zum Hauptbahnhof geschaffen

Begründung:

Die Sicherheit von Velofahrerinnen und Velofahrer ist eines der Legislaturziele, welches sich der Stadtrat für die Legislatur 2018-2022 gesetzt hat. Der schmale Dammsteg ist eine wichtige Verbindungsachse der Stadtkreise 10 und 5, welcher von Fussgängerinnen und Fussgängern sowie Velofahrerinnen und Velofahrern rege genutzt wird. Zudem handelt es sich bei dieser Verbindung um eine wichtige im regionalen Richtplan eingetragene Veloroute. Leider ist die Verkehrssicherheit gerade für Velofahrerinnen und Velofahrer ungenügend und es entstehen immer wieder Konfliktsituationen anderen Verkehrsteilnehmenden. Wer den Dammsteg passiert, findet sich schnell auf dem unübersichtlichen Sihlquai wieder. Eine Veloverbindung an die parallel gelegene Limmatstrasse, sowie zum leicht höher gelegenen und vom motorisierten Verkehr freien Lettenviadukt gibt es nicht. Heute müssen dafür zudem die Schienen des Getreidetransports im Anlieferungsbereich der Swissmill passiert werden. Auch dies führt zu brenzligen Situationen. Da es wünschenswert ist, dass die Swissmill ihr Getreide weiterhin per Schüttgutwagen vom Escherwyssplatz zur Mühle transportiert (über 200'000 Tonnen Getreide pro Jahr), muss eine Lösung gefunden werden, welche die Situation für die Velofahrenden aber auch die Swissmill entlastet. Kommt hinzu, dass der Landteil des Dammstegs für viele Velofahrende zu steil ist und damit auch die Anforderungen an eine Veloroute nicht erfüllt. Eine Velobrücke ab Wasserwerkstrasse neben dem Dammsteg, welche eine direkte Verbindung zwischen Dammstrasse und Lettenviadukt, sowie einen Abzweiger an die Limmatstrasse vorsieht, wäre die perfekte Lösung für das Problem. Zudem könnte damit ein durchgehendes Velonetz zwischen Hardbrücke und Bahnhof Wipkingen geschaffen werden. Swissmill hat bereits Bereitschaft signalisiert, an der Realisierung eines solchen Projekts mitzuwirken.

Mitteilung an den Stadtrat

1336. 2019/246

Motion von Roger Bartholdi (SVP) und Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) vom 05.06.2019:

Aufnahme einer Regelung betreffend «Familienangehörigen und Beziehungen von städtischen Mitarbeitenden» im Personalrecht

Von Roger Bartholdi (SVP) und Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) ist am 5. Juni 2019 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert, das städtische Personalrecht zu ergänzen und in einem Artikel «Familienangehörige und Beziehungen» von städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu regeln. Folgende Punkte sind dabei im Personalrecht zu berücksichtigen:

Bereits bei der Anstellung und im Auswahlverfahren muss sichergestellt werden, dass nur die bestmöglichen Kandidatinnen und Kandidaten ermittelt werden und dies nicht aufgrund von einer Beziehung (Familie,

Freundschaft, Parteimitgliedschaft etc.) verfälscht wird. Bei der Beförderungspraxis, Entlöhnung und Ausbildung muss sich die Stadt Zürich zur Chancengleichheit verpflichten. Bevorzugung oder Vorteile aufgrund einer Beziehung darf es nicht geben.

Begründung:

Nepotismus gilt es zu verhindern. Der Bericht 2018 der Ombudsfrau (Beauftrage in Beschwerde-sachen), offenbart auf Seite 10, «dass immer häufiger Verwandte, Verschwägerte, Partnerinnen und Partner, Freundinnen und Freunde nicht nur im gleichen Departement, sondern vermehrt auch in der gleichen Behörde, in der gleichen Verwaltungsabteilung oder gar im gleichen Team tätig sind.».

«Loyalitätskonflikte, Interessenkollisionen, der Vorwurf der Klüngelei und Parteilichkeit, mangelnde Trennung von Privatem und Beruflichem, fehlende Transparenz, zu grosse Nähe oder Spannung im Team sind die naheliegendsten Stichworte dazu.» steht dazu weiter im Bericht. Ebenfalls erwähnt ist die Aufforderung «(...) braucht es im öffentlichen Arbeitsverhältnis verbindliche Rege-lungen, die nachvollziehbar und allen zugänglich vermitteln, (...)»

Mitteilung an den Stadtrat

1337. 2019/247

Postulat der SP-, FDP- und Grüne-Fraktion vom 05.06.2019: Ersatzangebot für Menschen mit einer Mobilitätsbehinderung als Ergänzung zum VBZ-Pilotprojekt «VBZ FlexNetz»

Von der der SP-, FDP- und Grüne-Fraktion ist am 5. Juni 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie als Ergänzung zum VBZ-Pilotprojekt "FlexNetz" (Weisung GR Nr. 2018/434), ein adäquates Ersatzangebot für Menschen mit einer Mobilitätsbehinderung bereitgestellt werden kann. Damit soll die Chancengleichheit für Menschen mit einer Mobilitätsbehinderung gewährleistet werden, gemäss den rechtlichen Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), der Zürcher Kantonsverfassung sowie der von der Schweiz ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung:

Mit einem zweckdienlichen Ersatzangebot soll auch für die Versuchsperiode den oben aufgeführten Geboten der Gleichstellung genüge getan werden.

Erstaunlicherweise werden in der Weisung 2018/434 die rechtlichen Vorgaben als Randbedingungen in keiner Weise erwähnt. Es gibt auch keine Begründung für die Nichtbeachtung und Verletzung der Gesetze. Dies obwohl es im Projekt für den geplanten Pilotbetrieb nicht vorgesehen ist Fahrzeuge einzusetzen, welche den oben aufgeführten gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Im Weiteren ist der Zugang möglicherweise grundsätzlich verunmöglicht, da nicht nur dafür geeignete Haltestellen bedient werden.

Zwar gewährt das BehiG für die Anpassung bestehender Anlagen und Einrichtungen an das BehiG für den öffentlichen Verkehr eine Frist bis 2024. Diese gilt aber nicht für neue Einrichtungen und Angebote. Zudem müssen gemäss BehiG auch provisorische Einrichtungen im Rahmen der Verhältnismässigkeit das Gebot der Gleichstellung erfüllen!

Im Hinblick auf eine allfällige, definitive Einführung des Angebotes im Sinne der Weisung ist eine gleichberechtigte Nutzbarkeit der Angebote – für alle – gemäss den gesetzlichen Vorgaben von Anfang an schon bei der Planung zu berücksichtigen. Es ist zu gewährleisten, dass keine Menschen von der Nutzung der Angebote ausgeschlossen werden. Ausserdem sind Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, über die Einschränkungen und Alternativen im Pilotprojekt zu informieren und insbesondere sind ihre Erfahrungen mit dem Pilotprojekt zu Handen eines definitiven Angebotes zu erfassen.

Mitteilung an den Stadtrat

1338. 2019/248

Postulat von Sebastian Vogel (FDP) und Guido Hüni (GLP) vom 05.06.2019: Pilotversuch für die getrennte Sammlung von Wertstoffen in Zusammenarbeit mit professionellen Recycling-Organisationen

Von Sebastian Vogel (FDP) und Guido Hüni (GLP) ist am 5. Juni 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in Zusammenarbeit mit professionellen Recycling-Organisationen (z. Bsp. Verein PET-Recycling Schweiz (PRS) und Igora-Genossenschaft) ein Pilotversuch für die getrennte Sammlung von Wertstoffen im öffentlichen Raum gestartet werden kann. Denkbar ist die Installation von jeweils drei SBB-Recyclingstationen an drei grossen Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (z.B. Central, Bellevue, Paradeplatz). Ziel des Pilotprojekts soll sein, herauszufinden, ob die Stadt mit bescheidenem Aufwand den Anteil an wiederverwertbaren Wertstoffen (insb. PET und Aluminium) steigern kann.

Begründung:

Alleine mit SBB-Recyclingstationen (Papier, Aluminium, PET) könnten in der Stadt Zürich zwischen 20 bis 30 Prozent des Abfalls effektiv dem Recycling zugeführt werden (Bericht Abfallanalyse ERZ 2013) Erfahrungen der SBB zeigen, dass die Sammelqualität bei rund 90 Prozent liegt. In öffentlichen Abfallbehältern werden pro Jahr rund 7'000 Tonnen Abfall entsorgt davon Papier: 1'430Tonnen, PET-Getränkeflaschen: 360 und Tonnen Aluminium: 230 Tonnen (Bericht Abfallanalyse ERZ 2013). Flächendeckend angewendet, müsste die Stadt Zürich alleine so die Abfallmenge mit SBB-Kübeln um bis zu 2'000 Tonnen pro Jahr reduzieren können.

Die beiden Non-Profit-Organisationen PET-Recycling Schweiz (PRS) und Igora-Genossenschaft sind dabei durchaus interessiert einen Pilotversuch zur Verifizierung der Annahmen mit jeweils drei SBB-Recyclingstationen an drei grossen Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (z.B. Central, Bellevue, Paradeplatz) zu starten. SBB-Recyclingstationen würden deshalb eingesetzt, da diese der Bevölkerung bereits bekannt sind und sich die Stationen bewährt haben. Die Kosten für die neun SBB-Recyclingstationen (19'800 Franken) würden von den sich für den Pilotversuch bewerbenden Organisationen übernommen, wobei die Stadt lediglich den Platz für die Standorte der Recyclingstationen zur Verfügung stellt.

Für die Logistik sind mehrere Varianten denkbar:

Vorschlag 1: Die Logistik für die PET-und Aluminiumsammlung wird von den interessierten Organisationen übernommen. Die Stadt sammelt das Papier und den Restabfall. Die Stadt müsste weniger Abfall einsammeln als bisher, verzichtet dafür auf die Vergütung (welche sie momentan sowieso nicht erhält, weil sie das Material nicht separat sammelt).

Vorschlag 2: Die Stadt übernimmt die Sammlung und wird gemäss den bestehenden Vergütungsvereinbarungen für die Sammlung von Aluminium und PET entschädigt.

Weitere Varianten sind möglich. Der Aufwand und die Kosten für den Pilotversuch sind mit beiden Logistik-Vorschlägen überschaubar.

Mitteilung an den Stadtrat

1339. 2019/249

Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Roger Bartholdi (SVP) vom 05.06.2019:

Berücksichtigung eines späteren Ausbaus bei der Planung von neuen Schul- und Hortgebäuden

Von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Roger Bartholdi (SVP) ist am 5. Juni 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass bei der Planung von neuen Schulhäusern und Hortgebäuden beachtet wird, dass ein späterer Ausbau möglich ist, ohne deren Fussabdruck zu erhöhen.

Begründung:

Die Anzahl Schülerinnen und Schüler wächst in der Stadt Zürich in den nächsten Jahren weiterhin stark an, und ein Ende des Wachstums ist nicht absehbar. Die in Planung und Bau neuen Schul-anlagen reichen nicht aus, um alle zusätzlichen Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Damit genügend Schulraum jetzt

und in Zukunft vorhanden ist, ist es notwendig, auf bestehenden Schulanlagen Erweiterungsbauten oder "Züri Modular"-Pavillons zu erstellen. Der grösser werdende Fussabdruck der Schulgebäude steht in Konkurrenz zu Pausenplätzen und Grünflächen, die für die Schülerinnen und Schüler zur Erholung und Bewegung von grosser Bedeutung sind. Dieser Freiraum auf Schulanlagen gewinnt zusätzlich an Bedeutung mit der flächendeckenden Einführung der Tagesschulen. Dann werden 95% der Primarschülerinnen und –schüler über Mittag auf dem Schulareal verweilen.

Viele Zürcher Schulhäuser, die in den letzten 60 Jahren erstellt wurden, sind flach gebaut. Sie sind jetzt dicht belegt und sollten ausgebaut werden. Um den Freiraum auf dem Schulareal zu erhalten, wäre eine Aufstockung der Schulgebäude sinnvoll. Eine solche Aufstockung wurde in Zürich letztmals vor 20 Jahren durchgeführt. Dass Aufstockungen so selten vorkommen, hat mehrere Gründe, zwei davon sind:

- Die bestehenden Gebäude sind statisch für zusätzliche Geschosse nicht bereit. Bei einer Aufstockung müssten Stützen und tragende Bauteile sowie Fundamente ertüchtigt werden, was mit hohen Kosten verbunden ist.
- Neben dem neu zu erstellenden Bauvolumen müssten bei einer Aufstockung zusätzliche Elemente des bestehenden Gebäudes abgebrochen, ersetzt oder ertüchtigt werden (z.B. Dachaufbau, Oblichter, Fluchtwege, Gebäudetechnik), was aufwändig ist.

Aufgrund dieser Erfahrungen sollten neue Schulhäuser, Kindergarten- und Hortgebäude so geplant und gebaut werden, dass eine spätere Aufstockung oder der spätere Ausbau eines allfälligen Dachgeschosses problemlos möglich ist. Dies gilt insbesondere auch für die Planungsphase: Wenn bei einem projektierten Schulhaus – aufgrund neuer Prognosen – feststeht, dass es bereits bei der Inbetriebnahme an seine Kapazitätsgrenzen stossen wird, sollten die Pläne mit geringem Aufwand so angepasst werden können, dass das Schulhaus grösser gebaut wird, ohne seinen Fussabdruck zu erhöhen.

Mitteilung an den Stadtrat

1340. 2019/250

Postulat von Andrea Leitner Verhoeven (AL) und Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) vom 05.06.2019:

Schaffung eines angemessenen Angebots an Veloabstellplätzen im Gebiet der oberen Bahnhofstrasse

Von Andrea Leitner Verhoeven (AL) und Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) ist am 5. Juni 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie und wo im Gebiet der oberen Bahnhofstrasse ein angemessenes Angebot an Veloabstellplätzen geschaffen werden kann.

Begründung:

Nicht nur wird durch den privaten Gestaltungsplan Baugarten an der Bahnhofstrasse 3 der Pflichtanteil an Besucher-Veloparkplätzen um 50 % reduziert, auch wurde in der Kommissionsarbeit zur Weisung deutlich, dass das gesamte Gebiet der oberen Bahnhofstrasse mit Veloabstellplätzen notorisch unterversorgt ist. Es gibt im umschriebenen Gebiet gerade einmal 5 offizielle Veloparkplätze (siehe Kreis vor der Bahnhofstrasse 1 in der Grafik). Dies trotz guter Erschliessung für den Veloverkehr, der Nähe zum See, etlicher Angebote von öffentlichen Dienstleistungen, Wochenmarkt und Arbeitsplätzen.

Mitteilung an den Stadtrat

1341. 2019/251

Interpellation von Susanne Brunner (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 05.06.2019: Besetzung des Pfingstweidparks durch Protestierende gegen die Asylgesetzrevision, rechtliche Grundlagen und Kriterien für den Entscheid der Duldung der Besetzung, für die Auflösung von illegalen Partys und für das Eingreifen bei Lärmklagen sowie Kriterien hinsichtlich der Abgabe von Nahrungsmitteln im Rahmen von legalen und illegalen Anlässen

Von Susanne Brunner (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 5. Juni 2019 folgende Interpellation eingereicht worden:

Aktivistinnen und Aktivisten besetzten vom 24. Mai bis 26. Mai 2019 einen Teil des Pfingstweidparks. Die Aktivisten protestierten gemäss ihren Angaben gegen die Asylgesetzrevision. Die Stadtpolizei hat die Besetzung des Parks nicht verhindert. Die Besetzer wurden nicht weggewiesen. Nach einer polizeilichen Lagebeurteilung und nach Rücksprache mit der Sicherheitsvorsteherin wurde entschieden, den politisch motivierten Anlass bis Sonntag zu tolerieren, so vermeldete dies die Stadtpolizei am 24. Mai 2019.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Die Sicherheitsvorsteherin liess die Besetzer gewähren. Gemäss welchen gesetzlichen Grundlagen und nach welchen Kriterien entscheidet die Sicherheitsvorsteherin über das Gewährenlassen bei illegalen Besetzungen und politischen Kundgebungen?
- 2. Gemäss Anwohnern glich die Veranstaltung nicht einer politischen Aktion, sondern eher einer Privatparty auf öffentlichem Grund. Kürzlich wurden andere illegale Partys in der Nähe des betroffenen Geländes aufgelöst. Nach welchen Kriterien und gesetzlichen Grundlagen wird entschieden, ob eine illegale Party aufgelöst wird?
- 3. Die Anwohnerschaft wurde in beiden Nächten massiv in ihrer Nachtruhe gestört. Anwohner meldeten eine heftige Beschallung des ganzen Gebietes bis jeweils 4 Uhr früh. Bei der Stadtpolizei gingen rund 30 Lärmklagen ein. Warum hat die Stadtpolizei das Gelände nicht geräumt, nachdem die Anwohner schon in der Nacht von Freitag auf Samstag in ihrer Nachtru-he massiv gestört wurden?
- 4. Nach welchen Kriterien und gesetzlichen Grundlagen entscheiden die Verantwortlichen, i.e. die Sicherheitsvorsteherin und die Stadtpolizei, über die Beseitigung von Lärmquellen, welche Anwohner massiv in der Nachtruhe stören?
- 5. Am gleichen Freitag hat ein Verein einen bewilligten Anlass bei der Pestalozziwiese durchgeführt. Die Abgabe von Bratwürsten an Passanten wurde dabei nicht bewilligt. Aufgrund welcher Kriterien wird bei der unbewilligten Besetzung der Pfingstweidparks die Ausgabe von Nahrungsmitteln geduldet, während dies bei einem bewilligten Anlass nicht erlaubt wird? Wie wäre die Reaktion der Stadtpolizei gewesen, wenn unbewilligt Bratwürste verteilt worden wären?
- 6. Die Stadtpolizei vermeldete, das Gelände sei in einem «grundsätzlich sauberen Zustand» von den Aktivisten verlassen worden. Wie kommt die Stadtpolizei zu dieser Aussage, während in diversen Medien auf Bildmaterial zu erkennen war, dass mehrere Tonnen Abfall hinterlassen wurde? Wer hat die Beseitigung dieses Abfalls übernommen? Wie hoch sind die Kosten dafür und wer übernimmt diese?
- 7. Die Wände des Parks und Cars von Touristen wurden von den Aktivisten durch Sprayereien verunstaltet. Wie hoch sind diese Kosten für die Beseitigung der Schäden? Wer muss diese Kosten übernehmen?

Mitteilung an den Stadtrat

Die drei Motionen, die vier Postulate und die Interpellation werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

1342. 2019/252

Dringliche Schriftliche Anfrage der SP- und Grüne-Fraktion vom 05.06.2019: Änderung des kantonalen Steuergesetzes im Rahmen der Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF), Schätzung der Steuerausfälle, der vorgesehenen Kompensationsmassnahmen für die Stadt und des möglichen Abflusses der Steuersenkungen ins Ausland sowie Beurteilung einer möglichen weiteren Senkung des kantonalen Gewinnsteuersatzes

Von der SP- und Grüne-Fraktion ist am 5. Juni 2019 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am 1. September 2019 stimmt die Bevölkerung des Kantons Zürich über eine Änderung des kantonalen Steuergesetzes ab, welche – im Rahmen der Umsetzung der STAF – eine Senkung der Unternehmenssteuern sowie verschiedene Instrumente zur privilegierten Besteuerung von Unternehmen vorsieht.

In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass die Bevölkerung ihren Entscheid in Kenntnis der finanziellen Auswirkungen treffen kann. Deshalb bitten wir den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch schätzt der Stadtrat nach derzeitigem Wissensstand die Steuerausfälle für die Stadt Zürich

- infolge der Steuergesetzänderung in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023? Wir bitten um eine Aufschlüsselung der Steuerausfälle nach einzelnen Mass-nahmen (Reduktion Gewinnsteuersatz, Minderertrag Kapitalsteuern, Patentbox, Abzug Forschung/Entwicklung, zinsbereinigte Gewinnsteuer).
- 2. Im Vorfeld der Abstimmung über die USR III war insbesondere die zinsbereinigte Gewinnsteuer umstritten, da eine Prognose der Steuerausfälle durch dieses Instrument als schwierig gilt. Kann der Stadtrat eine Schätzung vornehmen, welche Auswirkungen durch die zinsbereinigte Gewinnsteuer (bzw. neu "Abzug für Eigenfinanzierung") entstehen, bzw. welche Auswirkungen es hätte, wenn der Kanton Zürich auf dieses Instrument verzichten würde?
- 3. Wie hoch werden unter dem Strich unter Berücksichtigung von allen Faktoren wie insbesondere allen vorgesehenen Kompensationsmassnahmen – die Mindereinnahmen für die Stadt Zürich in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 sein?
- 4. Viele Unternehmen sind teilweise in ausländischem Besitz, sodass ein Teil der Steuersenkungen beispielsweise als Dividenden ins Ausland abfliessen wird. Wie beurteilt der Stadtrat diesen Sachverhalt?
- 5. Wie stellt sich der Stadtrat zu der möglichen weiteren Senkung des kantonalen Gewinnsteuersatzes auf 6%?
- 6. Die nationale Vorlage, die am 19. Mai 2019 angenommen wurde, umfasst weit gefasste Instrumente, beispielsweise bei den Abzügen für Forschung und Entwicklung oder bei der Patentbox, und lässt den Kantonen grosse Freiräume. Der Kanton Zürich nutzt den möglichen Spielraum nun weitgehend aus. Wie beurteilt der Stadtrat die Umsetzung dieser neuen Steuerinstrumente?

Mitteilung an den Stadtrat

1343. 2019/253

Schriftliche Anfrage von Barbara Wiesmann (SP), Michael Kraft (SP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 05.06.2019:

Förderung von nachhaltigen und fossilfreien Heizungen, Angaben über die Entwicklung der Heizsysteme der Liegenschaften in der Stadt und über die ausbezahlten Fördermassnahmen sowie Beurteilung des zusätzlichen Potentials an Finanzierungs- und Fördermechanismen

Von Barbara Wiesmann (SP) und Michael Kraft (SP) ist am 5. Juni 2019 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die fossilen Heizungen tragen beträchtlich zum CO2-Ausstoss der Stadt Zürich bei. Die Stadt Zürich unterstützt die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften beim Umstieg von fossilen zu nachhaltigen und möglichst fossilfreien Heizungen. Der Weisung 2015/277 können die bestehenden Fördermassnahmen entnommen werden. U.a. werden Desinvestitionsbeiträge bezahlt, Anschlusskosten an Fernwärmeverbunde reduziert, gemeinsame Erschliessung von Fernwärme gefördert, die Bautätigkeiten werden mit dem Tiefbauamt koordiniert etc. In der Weisung wird auch der Stromsparfonds erwähnt, dieser wurde mittlerweile in die «2000-Watt-Beiträge» überführt (https://www.ewz.ch/2000-watt-beitrage). Wie bisher können beispielsweise für Wärmepumpen, welche mit erneuerbarem Strom betrieben werden, Beiträge beantragt werden.

VermieterInnen profitieren von einer neuen, energetisch und ökonomisch sinnvollen Heizung finanziell nur bedingt, da die MieterInnen die Heizkosten ohnehin übernehmen. Ein nachhaltiges Heizsystem, wie zum Beispiel eine Wärmepumpe mit Erdwärmesonden oder eine Luft/Wasser-Wärmepumpe, kostet in der Investition oft ein Vielfaches verglichen mit dem Ersatz der alten Heizung. Angesichts dieser Tatsache stellt sich die Frage, inwiefern die obengenannten Fördermass-nahmen von VermieterInnen in Anspruch genommen werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Stehen Daten zur Verfügung, wie die Liegenschaften in der Stadt Zürich geheizt werden, wie sich diese Zahlen in den vergangenen Jahren entwickelt haben und ob es sich um Liegenschaften handelt, die vermietet werden? Wenn ja, bitten wir diese Daten tabellarisch darzu-stellen und die Entwicklung der vergangenen 10 Jahre aufzuzeigen, aufgeteilt nach selbst bewohntem Eigentum und nach Liegenschaften, welche vermietet werden.
 Wenn nein, wie könnten diese Daten erhoben werden?
- 2. Werden Daten erhoben, wer «Desinvestitionsbeiträge beim Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Systeme», Beiträge an eine Wärmepumpe über die «2000-Watt-Beiträge» und andere Finanzierungs- und Fördermechanismen zum Einsatz von erneuerbaren Energien in der Wärmeversorgung bezogen hat? Wie viele LiegenschaftsbesitzerInnen haben von den Fördermassnahmen für fossilfreiere Heizungen Gebrauch gemacht? Wir bitten um Differenzierung nach Fördermassnahme und ob es sich

- um ein Objekt handelt, welches vermietet wird, oder ob es selbst bewohnt wird.
- 3. Um Netto Null CO2 bis 2030 zu erreichen, müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Sieht der Stadtrat weiteres Potential an Finanzierungs- und Fördermechanismen zum Einsatz von erneuerbaren Energien in der Wärmeversorgung um das Ziel Netto Null bis 2030 zu erreichen? Wenn ja, welche Massnahmen sind angedacht? Was ist der Zeithorizont? Wenn nein, warum nicht?
- 4. Kann die These, dass für VermieterInnen kaum Anreize bestehen in fossilfreie Heizungen zu investieren, gestützt werden? Sieht der Stadtrat diesbezüglich Handlungsbedarf? Welche Massnahmen könnten nach Meinung des Stadtrates dieser Problematik entgegengesetzt werden?

Mitteilung an den Stadtrat

1344. 2019/254

Schriftliche Anfrage von Elisabeth Schoch (FDP) und Martina Zürcher (FDP) vom 05.06.2019:

Unbewilligte Veranstaltung auf dem Pfingstweidplatz vom 25. bis 27. Mai 2019, Stellungnahme zu den Sprayereien und Sachbeschädigungen, zum Aufwand der Abfallbeseitigung, zu den Lärmemissionen und zum Verkauf von Esswaren und Getränken sowie Beurteilung der Gleichbehandlung mit Veranstaltungen, die den ordentlichen Bewilligungsprozess durchlaufen

Von Elisabeth Schoch (FDP) und Martina Zürcher (FDP) ist am 5. Juni 2019 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am Wochenende vom 25.-27. Mai 2019 fand auf dem Pfingstweidplatz ein «Festival» bzw. eine politische Veranstaltung statt. Durchgeführt wurde sie – wie schon auf dem Platzspitz – von Gegnern der Asyl- und Migrationspolitik, welche durch die Stimmbevölkerung im Bund und in der Stadt Zürich mit deutlicher Mehrheit angenommen wurde.

Wiederum war die Veranstaltung mit einem abgeriegelten Festgelände und Partys bis in die späten Morgenstunden begleitet. Die unbewilligten Partys zeichneten sich einerseits durch eine routinierte Organisation sowie keinerlei Rücksichtnahme auf die umliegende Bevölkerung aus. Die Polizei sah einmal mehr tatenlos zu.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat daher folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie stellt sich der Stadtrat zu den unzähligen Sprayereien auf dem ganzen Areal, welche zur Sprengung des Asylzentrums, zum Mord an Polizisten oder zur Sprengung des Renaissance Towers aufrufen oder der Verhöhnung der arbeitenden Bevölkerung dienen? Hat der Stadtrat Strafanzeige wegen Sachbeschädigung eingereicht? Wo, wenn überhaupt sieht der Stadtrat eine rote Linie für politische, diskriminierende Aussagen sowie für den Aufruf zu Tötungsdelikten?
- 2. Aus der Presse ist zu vernehmen, dass der Stadtrat der Meinung ist, es sei eine kleinere Sache und daher sei es richtig, dass man die Besetzung nicht auflöste. Welche Interessen vertritt der Stadtrat, wenn nicht jene der Anwohner, welche zur Arbeit gehen, Steuereinnahmen generieren und sich an die Gesetze halten? Ist der Stadtrat nach der Koch-Areal-Besetzung dermassen abgehärtet, dass illegale Zustände von linker Seite einfach hingenommen werden? Oder ist der Stadtrat schon zufrieden, wenn die Besetzer sich an eine Vereinbarung halten, den Platz fristgerecht zu räumen? Wie beurteilt der Stadtrat die Umsetzung der Allgemeinen Polizeiverordnung?
- 3. Wie stellt sich der Stadtrat zur Situation, dass unbescholtene Bürger, welche eine Party durchführen, langwierige Bewilligungsprozesse (Bewilligungseingabe, Sicherheitskonzept, Risikomanagement, Jugendschutzkonzept, Abfallkonzept, Reinigungs- und Entsorgungs-kosten, Stromkosten und Anschlüsse, Sicherheitsnachweis, etc.) erarbeiten und durchlaufen sowie die Verantwortung tragen müssen, während diese Szene sich darum foutiert?
- 4. Wie beurteilt der Stadtrat die Feststellung in der Medienmitteilung der Stadtpolizei vom 26. Mai 2019, die Besetzer hätten das Grundstück «in einem grundsätzlich sauberen Zustand» hinterlassen, obwohl Unmengen von Abfall und Sperrgut (man spricht von 2.5 Tonnen) zurückgelassen wurde und die umliegenden Wände allesamt besprayt wurden und sieben Mitarbeitende einen halben Tag mit Aufräumen beschäftigt waren? War die Sicherheitsvorsteherin auf dem Gelände, um sich persönlich ein Bild zu machen?
- 5. Wie stellt sich der Stadtrat zu folgenden Diskrepanzen: Lärmbelästigung durch Partys bis in die frühen Morgenstunden ohne Ankündigung versus Tempo 30 auf allen Strassen?

Übergebührliche Nutzung des öffentlichen Grundes inkl. immense Beschädigung des öffentlichen Raumes durch illegale Besetzer versus Nutzung durch rechtschaffene Anbieter im Bereich der Freefloating Leihvelos und -Trottis?

- 6. Wie hoch sind die Kosten für die Räumung und Säuberung des Platzes? Bitte um tabellarische Auflistung des Arbeitsaufwands aller städtischen Abteilungen sowie Kosten für Ge-bühren für Abtransport und Vernichtung des hinterlassenen Abfalls und Sperrgutes sowie allfällige weitere Kosten?
- 7. Die Absperrung des Geländes erfolgte durch eine professionelle Firma namens ACE Security. Hat sich der Stadtrat bemüht, über diese Firma den Auftraggeber resp. die Partyorganisatoren ausfindig zu machen und die Kosten statt der Allgemeinheit dem Party-veranstalter anzulasten?
- 8. Wurden an der Party Getränke und Esswaren an die Teilnehmenden verkauft? Inwiefern werden solche allfälligen Einnahmen versteuert sei es als Einkommens- aber auch als Mehrwertsteuer? Wie stellt der Stadtrat sicher, dass aus den Besetzungen kein illegales Geschäft entsteht? Wie wurde sichergestellt, dass der Jugend- und Gesundheitsschutz eingehalten wurde?
- 9. Die Partyveranstalter gehören mutmasslich denselben Kreisen an, wie auf dem Platzspitz am 25. Mai 2018. Es ist davon auszugehen, dass weitere Partys stattfinden werden. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass keine erneuten illegalen, von Lärm begleiteten Partys und Beschädigungen auf öffentlichen Grund durch dieselben Veranstalter stattfinden werden?

Mitteilung an den Stadtrat

1345. 2019/255

Schriftliche Anfrage von Luca Maggi (Grüne) und Markus Kunz (Grüne) vom 05.06.2019:

Temporäre Seilbahn der Zürcher Kantonalbank (ZKB) zur Feier ihres 150-jährigen Jubiläums, Hintergründe und Kriterien zur gebührenpflichtigen Sondernutzungskonzession sowie Angaben über allfällige weitere Vereinbarungen mit der ZKB und über die möglichen Kostenfolgen für die Stadt

Von Luca Maggi (Grüne) und Markus Kunz (Grüne) ist am 5. Juni 2019 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Zürcher Kantonalbank (ZKB) plant zur Feier ihres 150-jährigen Jubiläums im Jahr 2020, eine temporäre Seilbahn zwischen dem Mythenquai und dem Zürichhorn über dem See zu errichten. Als Basis dafür arbeitete die ZKB den kantonalen Gestaltungsplan «Seilbahn Mythenquai – Zürichhorn (ZüriBahn)» aus, um die für die Seilbahn notwendigen Bauten und Anlagen zu erstellen. Dies sind insbesondere die Seilbahnmasten sowie die Stationsgebäude inkl. integrierten Verkaufsflächen, öffentliche WC-Anlagen sowie Technik- und Personalräume.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Gemäss dem Bericht zu den nicht berücksichtigen Einwendungen vom 25. März 2019, welcher dem kantonalen Gestaltungsplan «Seilbahn Mythenquai Zürichhorn (ZüriBahn)» angehängt ist, muss für die Nutzung des öffentlichen Grunds in der Stadt Zürich eine gebührenpflichtige Sondernutzungskonzession eingeholt werden. Wurde eine solche bereits eingeholt? Wenn ja, auf welchen Grundlagen und nach welche Kriterien wurde diese gewährt? Was ist deren Inhalt? Wenn nein, auf welchen Grundlagen und nach welchen Kriterien würde eine solche gewährt?
- 2. Welche Punkte sind bei der Erteilung einer Sondernutzungskonzession besonders zu beachten? Warum ist das Tiefbauamt der Stadt Zürich in eigener Kompetenz zuständig? Warum wird der Gemeinderat nicht einbezogen?
- 3. Gemäss Art. 7 Abs. 1 PBG sind nachgeordnete PlanungsträgerInnen bei der Aufstellung von Nutzungsplänen rechtzeitig anzuhören. Die Anhörung der Stadt Zürich erfolgte gleich¬zeitig mit der öffentlichen Auflage. Die Stadt hat gestützt auf Art. 7 PBG mit Schreiben des Hochbaudepartements vom 18. Dezember 2018 zum kantonalen Gestaltungsplan im Rahmen der Anhörung Stellung genommen. Bitte um Angabe des Inhalts dieses Schreibens.
- 4. Wurden für die beiden Seilbahnstationen sowie den einleitend genannten anderen Bauten anderweitige Nutzungsvereinbarung zwischen der Bauherrschaft und der Stadt Zürich abgeschlossen? Wenn ja, welche? (Bitte um Angabe des genauen Inhalts.)
- 5. Wurden im Zusammenhang mit dem geplanten Seilbahnprojekt darüberhinausgehende Vereinbarungen zwischen der Stadt Zürich und der ZKB oder dem Kanton Zürich abgeschlossen? Wenn ja, welche? (Bitte um Angabe des genauen jeweiligen Inhalts.)

- 6. Entstehen der Stadt durch das geplante Seilbahnprojekt irgendwelche Kosten? Falls ja, um was für Kosten handelt es sich und wie hoch sind diese? Falls nein, gibt es Kosten, welche die BetreiberInnen der Seilbahn von der Stadt übernehmen (z.B. gemäss Gestaltungsplan Ertragsausfall der Badi Mythenquai oder Beitrag an Grün Stadt Zürich)? (Bitte um genaue Auflistung und die Höhe der Kosten).
- Sind für das Projekt irgendwelche Gebührenzahlungen der BetreiberInnen an die Stadt notwendig?
 Falls, ja welche und wie hoch sind diese? (Bitte um genaue Auflistung und die Höhe der Gebühren).
- 8. Warum wurde das Stationsgebäude auf der Seeseite im Kreis 2 in die Badi Mythenquai und nicht auf der Landiwiese geplant? Welche Interessenabwägung wurde gemacht?
- 9. Kann der Stadtrat garantieren, dass für das Projekt keine Bäume gefällt werden? Wenn nein, was unternimmt der Stadtrat, dass ein Fällen von Bäumen unter allen Umständen verhindert werden kann?

Mitteilung an den Stadtrat

Kenntnisnahmen

1346. 2018/176

SK GUD, Ersatzwahl eines Mitglieds anstelle der zurückgetretenen Helen Glaser (SP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2020

Es wird gewählt (Beschluss des Büros vom 3. Juni 2019):

Natascha Wey (SP)

Mitteilung an den Stadtrat und an die Gewählte

1347. 2019/32

Schriftliche Anfrage von Gabriele Kisker (Grüne) und Markus Kunz (Grüne) vom 23.01.2019:

Bewirtschaftung der Umgebung städtischer Bauten, Angaben zur Umsetzung der Zielvorgabe betreffend 15 % ökologisch wertvoller Flächen im Siedlungsgebiet und zur Umsetzung der Handlungsanleitungen der Verwaltungsverordnung über die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städtischer Grün- und Freiflächen

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 399 vom 15. Mai 2019).

1348. 2019/33

Schriftliche Anfrage von Gabriele Kisker (Grüne) und Markus Knauss (Grüne) vom 23.01.2019:

Angaben zur Umsetzung des städtischen Baumschutzes gemäss dem kommunalen Richtplan und zum möglichen Einbezug des Kantons

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 401 vom 15. Mai 2019).

1349. 2019/56

Schriftliche Anfrage von Elisabeth Schoch (FDP) und Corina Ursprung (FDP) vom 30.01.2019:

Angebot an Behindertenparkplätzen, Zahlen zu den aufgehobenen und neu geschaffenen ober- und unterirdischen Parkplätzen sowie Strategie und Möglich keiten zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 447 vom 22. Mai 2019).

1350. 2019/77

Schriftliche Anfrage von Matthias Wiesmann (GLP) und Ronny Siev (GLP) vom 27.02.2019:

Behindertengerechte Zugänge zur Seilbahn Rigiblick, geplante Massnahmen und Zeitpläne für die Haltestellen Hadlaubstrasse und Goldauerstrasse sowie Darlegung der Situation für die Dolderbahn

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 431 vom 22. Mai 2019).

1351. 2018/373

Weisung vom 26.09.2018:

Städtische Gesundheitsdienste, Verein Zürcher Aids-Hilfe (ZAH), Beiträge 2019–2022

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 6. März 2019 ist am 13. Mai 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 12. Juni 2019.

1352. 2018/380

Weisung vom 03.10.2018:

Sportamt, Hallenbad Altstetten, Bewilligung eines jährlichen Betriebsbeitrags sowie eines Investitionsbeitrags für die Jahre 2019–2023

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 13. März 2019 ist am 20. Mai 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 12. Juni 2019.

1353. 2018/421

Weisung vom 07.11.2018:

Sozialdepartement, Verein Pinocchio, Beratungsstelle für Eltern und Kinder, Beiträge 2019–2021

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 6. März 2019 ist am 13. Mai 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 12. Juni 2019.

1354. 2018/422

Weisung vom 07.11.2018:

Sozialdepartement, Verein Caritas Zürich, Angebote «Legitimationskarte Kultur-Legi» und «Zürich unbezahlbar», Beiträge 2019–2021

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 6. März 2019 ist am 13. Mai 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 12. Juni 2019.

Nächste Sitzung: 12. Juni 2019, 17 Uhr.